D
15
.G6H3

1/2

Hollinger Corp.
pH 8.5

D15
G6H3

UEBER DIE QUELLEN

DES

GOBELINUS PERSONA

THEIL I.

(EINE GEKROENTE PREISSCHRIFT).

HISTORISCHE

INAUGURAL-DISSERTATION

MIT BEWILLIGUNG EINER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FACULTAET

DER VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITAET

HALLE-WITTENBERG

ZUR ERLANGUNG

DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWUERDE

NEBST DEN ANGEHAENGTEN THESEN

AM 20. OCTOBER 1874 UM 11 UHR

OEFFENTLICH IN DER AULA DER UNIVERSITAET

VERTHEIDIGT VON

ARNOLD HAGEMANN

AUS POMMERN

GEGEN:

P. D. HAHN, DR. PHIL.

F. KLOSE, CAND. PHIL.

83696

BAD SODEN,

BUCHDRUCKEREI VON P. J. PUSCH.

II 15
G6 H3

Meinem lieben Vater

in dankbarer Verehrung

gewidmet.

VITA.

Natus sum ego Arnoldus Hagemann die 2 m. Dec. anni h. s. XXXXVII in Wolgastana civitate Pomeraniae patre Guilelmo matre Louisa, quam praematura morte mihi ereptam valde lugeo. Fidei addictus sum evangelicae. Litterarum primordiis in patriae urbis schola, quae dicitur „Wilhelmsschule“ imbutus gymnasium dein Tanglimense adii, ubi octo annos moratus maturitatis examen absolvi. Studia dehinc historica et philologica Berolini quatuor semestria persecutus lectionibus interfui vv. ill. Bonitzii, Curtii, J. G. Droysenii, Erdmannsdoerfferi, Gepperti, Hasseli, Harmsii, Hauptii, Kirchhofii, Kieperti, Muelleri, Michaelis, Micheleti, Mullachii. Halas dein transgressus quatuor semestria audivi vv. ill. Duemmlerum, G. Droysenium, Hertzbergium, Erdmannium, Keilium, A. Kirchhofium.

Quibus viris omnibus optime de me meritis, imprimis Duemmlero, G. Droysenio, Erdmannsdoerffero, Hasselo, Keilio, A. Kirchhofio, quorum exercitationibus privatis interesse liceret, gratias ago quam maximas.

Theses.

I.

Gobelinum in Theodorici Engelhusii chronica (ap. Leibniz: scipt. rer. Brunsv. II, 977—1143) usurpatum esse.

II.

Procopii sententiam Bonifacium comitem romanum Vandalos anno 429 in Africam vocasse Prospero, Idacio, aliis scriptoribus aequalibus rejici.

III.

Continentes secundum naturam physicam rectius in septentrionales meridionalesque, quam in terram antiquam et novam esse dividendas.

IV.

In Horatii carm. II, 12, 13 Licymniam non Terentiam Maecenatis uxorem, sed ipsius poetae amicam libertinam intelligendam esse.

Gobelins Leben.

Gobelinus Persona [1]), 1358 in Paderborn geb., erhielt hierselbst von den Benedictinern des Klosters Abdinghof seine erste Ausbildung. Zur Fortsetzung seiner Studien ging er nach Italien, studirte in Bologna oder Pavia Theologie, Philosophie, canonisches Recht und besonders Geschichte, wofür sein Werk zeugt. Dann erhielt er vielleicht durch seinen Landsmann Theodorich von Nieheim 1384 eine Stellung am Hofe Urbans VI., die jedoch nur von kurzer Dauer war. Eine im folgenden Jahre gegen den heiligen Vater von 5 Cardinälen angezettelte Verschwörung und die glückliche Flucht zweier derselben scheint den Umgang mit jenem erschwert und Gobelin zur Rückkehr nach Deutschland bewogen zu haben. Um Ostern 1386 in Genua, wohin er

---

[1]) Eine ausführliche Biographie ist nicht Zweck der nachfolgenden Arbeit; nur ein kurzer einleitender Abriss der Hauptmomente schien nöthig, wobei besonders die eingehende aus dem „Weltenlauf" Gobelins, urkundlichem Material und vorhandenen Schriften schöpfende Abhandlung von Rosenkranz benutzt ist. Rosenkranz: Gobelinus Persona. Ein biographischer Versuch in der Zeitschrift für westfälische Geschichte und Alterthums-Kunde ed: Erhard und Gehrken Jahrg. 1843. Bd. VI p. 1—37.

Andere Biographien Gobelins finden sich bei:

Fabricius: bibliotheca mediae et infimae latinitatis: ed. Mansi Patavii 1754 Tom. III. p. 66.

Henricus Meibom: Gobelini Personae Cosmodromium Frankfurt 1599. Dieselbe bei

Henricus Meibom jun.: scristopes rerum Germanicanum Helmstadt 1688. Tom. I p. 53 als Vorrede zum Cosmodromium Gobelini Personae (p. 61—343).

Bessen: Geschichte des Bisthums Paderborn Bd. I p. 289 ff.

Tross: „Westfalia" Jahrg. 1825, Stück 16.

Urban begleitet, zum Priester geweiht, kehrte er bald darauf in seine Heimath zurück. Januar 1389 erhielt er das Dombeneficium in der Dreieinigkeitskapelle in Paderborn und einige Jahre darauf die Pfarre an der Marktkirche, die er 1405 niederlegte. Der Magistrat nämlich hatte ein Edict erlassen, dass Seelenmessen nur an Sonntagen zu lesen seien. Dagegen eiferte Gobelin in seinen Predigten; man beschuldigte ihn der Geldsucht, ein Aufruhr vollends in der Bürgerschaft hiess ihn sein Amt aufgeben und sich auf sein Dombeneficium beschränken. Besser würdigte Wilh. v. Berg, Landesherr von Paderborn, seine Verdienste; er machte ihn zum Hofcaplan und bediente sich seiner als treuen Rathgebers, wofür er ihm sein Einkommen durch Verleihung des Beneficiums aus der Burgkapelle zu Wartburg erhöhte. Mancherlei geistliche Reformen liess er durch Gob. vornehmen; nennenswerth ist die Herrichtung des in Trümmern liegenden Frauenstiftes Bödeken für Augustinermönche, die Visitation des Benedictinerklosters Abdinghof in Paderborn, endlich die Reform des Stiftes in Bielefeld, wo ihm sein hoher Gönner die Stelle eines Decans zuertheilt hatte. Nachdem Gob. so eifrig an der Besserung des Clerus gearbeitet, wählte er sich, der weltlichen Geschäfte überdrüssig, das Augustinerkloster Bödeken zum Ruheplatz, wo er in den zwanziger Jahren des 15ten Jahrhunderts starb. [2])

Seine Schriften.

Trotz seiner mannigfachen Thätigkeit fand Gob. Musse zu wissenschaftlicher Beschäftigung, was um so höher anzuschlagen ist, als er in einer Zeit lebte, in der die herschende Unwissenheit der Kleriker, ihre sittliche Verkommenheit und Habsucht äusserst selten wissenschaftliches Streben und gelehrte Kenntniss

---

[2]) Rosenkranz a. a. O. p. 35 f.: 1421 machte er sein Testament. — Die Urkunde abgedruckt bei Rosenkranz. Gewöhnlich wird als Todesjahr 1424 angegeben, jedoch ist dies ungewiss.

aufkommen liess. Mit Vorliebe [3]) gab er sich der Geschichte hin, eine Weltchronik [4]) verfassend. Auch lieferte er, wie wir aus dieser erfahren, schon früh eine historische Untersuchung [5]) über die Legende der 11,000 Jungfrauen, worin er sich bemüht, die in dieser Frage herschenden Irrthümer aufzuklären. Wir hören ferner von einem carmen [6]) de gestis Urbani VI (vom Jahr 1386), von einer poetischen Grabschrift auf Urban, [6]) von einem Hymnus auf das Fest der Heimsuchung Mariä [7]) beide vom Jahre 1410, von einer Grabschrift auf den Bischof Rupert von Paderborn, von einem Lobgedicht auf ebendenselben und einige seiner Vorgänger, [8]) endlich von einer Grabschrift auf seinen hohen Gönner, den Fürst-Bischof Wilh. v. Berg [9]) (v. Jahre 1408).

Der Weltenlauf.

Das Hervorragendste aber unter seinen Werken ist sein „Weltenlauf“ (cosmodromium), in lat. Sprache geschrieben, die

---

[3]) Rosenkranz a. a. O. p. 18, Anm. 6. bringt ein Schreiben Gob's. von 1387 a. d. Pfarrer Wittehenne zu Höxter, in dem er diesen um urkundlichen Beleg bittet, hinzusetzend: Scis quanto desiderio tenear hujusmodi antiquitatum deliciarum.

[4]) Ueber die beiden Ausgaben des Weltenlaufs (Cosmodromium) s. Anm. 1. Erstere, eine handliche Separatausgabe, ist nicht so reich mit Anmerkungen versehen, wie die von dem jüngeren Meibom wiederholte und neu durchgesehene. Wenn daher Meiboms Anm. citiert werden, so geschieht es nach letzterer. Wohl durch den Druck verursacht, lässt jene aet. V dem 13. Cap. sogleich das 15. folgen, auch zählt sie aet. V zwei Cap. unter No. 6 auf.

Die in Leipzig befindliche Hdschr. stand mir bei der Bearbeitung nicht zu Gebote.

[5]) Gob. Cosmodr. aet. VI c. 14 und 23.

[6]) Gob. Cosmodr. aet. VI c. 81

[7]) Gob. Cosmodr. aet. VI c. 89 und 90.

[8]) Gob. Cosm. aet. VI c. 83.

[9]) Gob. Cosm. aet. VI c. 88, Die vita Munulphi ist wohl nicht v. G. s. p. 63.

Geschichte von Erschaffung der Welt bis 1418 n. Chr. behandelnd. Den Grund zur Abfassung giebt der Autor selber in der Vorrede an: Die durch das Schisma der Kirche geschlagenen Wunden, die Habsucht Bonifacius IX. (des petra scandali) rufen in ihm wirre Phantasiebilder wach und beängstigen seine Seele. Um der Wucht dieser Eindrücke nicht zu erliegen, sucht er Trost in der Geschichtschreibung.

Abfassungszeit.

1390 machte er sich ans Werk, 1418 (aet. VI c. 90) nach mannigfacher Unterbrechung legt er die Feder nieder, getäuscht in den schönsten Erwartungen, die er von den Reformbeschlüssen des Constanzer Concils gehegt.

Aeussere Form.

Seinen Weltenlauf theilte Gob. nach dem Beispiel früherer Schriften (scripta) in 6 aetates, wobei er vielleicht dem Isidor[10]) gefolgt ist, während er die Bestimmung der einzelnen Abschnitte nach Jahren dem Eusebius[11]) entlehnte. Die aetates wiederum sind in Capitel getheilt. Von aet. III c. 2 bilden die assyrischen, medischen, persischen Könige u. s. f., später die röm. und byzantinischen Kaiser, endlich die deutschen Könige den Rahmen seiner Darstellung. Am Anfang des Capitels giebt er die Regierungsdauer jedes Herrschers, ihr annalistisch untergeordnet folgt die Weltgeschichte unter dem betreffenden Regenten. Die Chronologie, von der später noch die Rede sein wird, ist bisweilen ungenau,

---

[10]) Isidorus Hispalensis: „libri Ethimologiarum 20“ lib. V c. 11 u. 12.

[11]) Eusebi chronicorum libri II° ed. Alfred Schoene. Berlin 1866. Nur in der Dauer von aet. V hat Gob. sich verrechnet; sie währte nicht 581, sondern 589 Jahre. Letztere Zahl nennt auch die Chronik des Beda. (Bedae chronicon sive de sex aetatibus saeculi in Mon. hist. Brit. I. p. 83 ff.).

nicht immer hat er sich genau und mit Aufmerksamkeit seiner Vorlage angeschlossen, wiewohl manche Fehler durch den Druck verschuldet sein mögen.

Stil.

Die Ausdrucksweise ist knapp nach Art der mittelalterlichen Chronisten. Wir haben nicht eine zusammenhängende Erzählung, sondern ein loses Aneinander von Notizen. Die einzelnen Sätze sind nur dürftig, meist mit et, etiam, enim u. s. w., in Zusammenhang gebracht, was wohl darin seinen Grund hat, dass der Stoff nicht gehörig verarbeitet ist.

Die grammatische Construction ist bisweilen dunkel; erst die Vergleichung der Quellen lässt die jedesmalige Zusammengehörigkeit erkennen. So heisst es aet. VI c. 8: Hujus (sc. Antonii Pii) temporibus S. Felicitas passa est et moritur apud Dorium villam, wo das moritur etc. nicht, wie man annehmen muss, auf S. Felicitas, sondern auf Ant. Pius bezogen sein soll. Ausserdem kennzeichnen Sätze mit dem Acc. c. Jnf, der beliebte Abl. Gerundii [12]) statt des Part. Praes. oder eines Satzes mit cum den mittelalterlichen Chronisten, nicht den periodisch aufbauenden, classischen Schriftsteller. Immerhin aber ist die Latinität Gob's. noch leichter und gefälliger, wie die schwulstige mancher andrer Autoren.

Inhalt und Characteristik.

Vergegenwärtigen wir uns kurz den Inhalt, so finden wir, den einzelnen aetates nachgehend, etwa Folgendes.

Nachdem der Verfasser in den beiden ersten aetates nach einer Einleitung über das Wesen Gottes die Geographie von

---

[12]) z. B. aet. III c. 15: navigando se dirigunt; III c. 21: versificando dicit: aet. V c. 3: flendo conquesta est; I c. 5 descendendo sunt provinciae.

Asien, Europa, Libyen und daran knüpfend die Geschichte des Menschengeschlechtes bis auf Abraham behandelt, lässt er mit aet. III die eigentliche Weltgeschichte beginnen. Er entwickelt die Geschichte der orientalischen Reiche, wie sie sich bilden und eins in das andere aufgehen, reiht die Völker Europa's, sobald sie in die Geschichte eintreten, treffend ein, verfolgt in kurzen Umrissen endlich die Geschichte der Deutschen, ihren Ursprung, ihre Wanderungen, Colonisationen, Kämpfe, Religionen bis herab auf Kaiser Karl IV., dessen Zeit er als Mitlebender eine ausführlichere Schilderung angedeihen lässt. Zugleich giebt er am gehörigen Orte einzelne Sagen des classischen Alterthums, wie des Mittelalters und zählt die nennenswerthesten Philosophen, Dichter, Geschichtschreiber, sowie die Erzeugnisse ihres Geistes auf.

Nicht minder eingehend, wie die Regierung Karls IV. (aet. VI c. 69), sind von da ab die Ereignisse unter Urban VI., Bonifac. IX, Innocens VII., Gregor XII. behandelt, die er theils selbst erlebt, theils gehört hat.

Der Verfasser beherrschte also ihrem Umfange nach die Geschichte, jedoch entspricht sein Werk, wie natürlich, nicht den Anforderungen moderner Bearbeitung.

In der profanen Geschichte zunächst zeigt sich nur zu oft der Mangel weltgeschichtlicher Auffassung. Der Stoff ist nicht sorgfältig gewählt, Wichtiges nicht von Unwichtigem geschieden. Einerseits behandelt Gob. mit Vorliebe Wundergeschichten, Erzählungen von Dämonen, Missgeburten, magischen Künsten, Visionen, die er selbst hatte oder andere,[13]) auch schreibt er sich selber Divinationsgabe zu.[14]) Ungewöhnliche Erscheinungen, Sonnenfinsternisse, Kometen und drgl. sind ihm Vorboten merkwürdiger, guter oder schlimmer Ereignisse.[15]) Auch die weissagenden Sibyllen haben sein Interesse erregt; ihnen widmet er ein besonderes Capitel (aet. IV c. 10), der sibyllinischen Bücher gedenkt er mehrfach (aet. V c. 6; aet. VI c. 60 u. 65).

---

[13]) aet. III c. 25; IV c. 8; V c. 2, 12, 15; VI c. 17, 29, 56, 70, 73.
[14]) aet. III c. 20; VI c. 78 u. 82; IV c. 14.
[15]) aet. V c. 16; VI c. 34, 55, 80, 88, 93.

Wir sehen also in ihm den Hang zur Schwärmerei und zum Wunderbaren.

Abgesehen aber von der Wahl ist der Stoff weder gehörig verarbeitet, noch bearbeitet. Der Verfasser ist nicht tief in die einzelnen Ereignisse eingedrungen, hat selten die wirklichen Ursachen erkannt, wesshalb das Einzelne nicht immer genügend oder gar falsch motivirt ist. So leitet er aet. V c. 12 den Ursprung des ersten punischen Krieges von einem Hilfegesuch her, das die Tarentiner nach dem Tode des Pyrrhus an die Carthager gerichtet hätten. Mit diesem sachlichen Fehler begeht er zugleich den chronologischen, dass er den Kampf zwischen Rom und Carthago 1 Jahr nach der Einnahme von Tarent, also 271 v. Chr. beginnen lässt (aet V c. 13).

Ereignisse ferner, die von Wichtigkeit sind in der Geschichte, werden theils gar nicht, theils nur vorübergehend berührt. In der alten Geschichte hat nur die orientalische, soweit die jüdischen Verhältnisse hineinspielen, eine grössere Berücksichtigung gefunden. Aus der griechischen sind nur einzelne Facta nebenher eingefügt; für die römische scheint das Interesse des Verfassers reger gewesen zu sein. Hier aber zeigt er wiederum in der Wahl den Mangel geschichtlicher Auffassung. Wir erfahren nichts von den grossartigen inneren Kämpfen, die Rom nach Vertreibung der Könige zu bestehen hatte; nur Kleinigkeiten werden mit Vorliebe herausgesucht, z. B. der Sturz des Curtius in den Schlund auf dem Forum, die Bestrafung unzüchtiger Vestalinnen, stattgehabte Seuchen, dann und wann in der Stadt abgehaltene Schätzungen. Im Einzelnen zeigen sich Ungenauigkeit und Irrthümer. Irrig z. B. lässt Gob. aet. V c. 3 Rom nach Vertreibung der Könige 9 Jahre hindurch von Tribunen und dann von 2jährlich ernannten Consuln regiert werden; zugleich mit dem Consulat lässt er die Dictatur entstehen. Das nächst wichtige Ereigniss ist ihm der von Appius Claudius an Virginia verübte Frevel (aet. V c. 5). Dann spricht er von der Abschaffung der Decemvirn, ohne die Einsetzung dieser Magistrate erwähnt zu haben und begeht schliesslich den chronologischen Irrthum, erst nach Absetzung der Decemvirn die Römer 3 Gesandte nach Athen schicken zu lassen, um die athenische, resp. griechische

Gesetzgebung kennen zu lernen, worauf die 12 Tafeln zusammengestellt werden. Hiernach geht der Verfasser über zu dem Einfall der Gallier in Rom und ihrer Niederlage durch Camillus, die er aber viel zu früh — bereits in das Jahr 403 v. Chr. — ansetzt. Von den Kriegen mit den umwohnenden Italikern wird nur der 2. Sammitenkrieg erwähnt und zwar nur seine Dauer und die Zahl der Gefallenen; an anderen Stellen kommt wohl noch die Zahl der Gefangenen hinzu. Ausführlicher werden der tarentinische und die beiden punischen Kriege geschildert. Andeutungsweise erfahren wir von der Affaire vor Numantia, den gracchischen Unruhen, dem Bürgerkriege zwischen Marius und Sulla; ausführlicher jedoch von den Feindseligkeiten zwischen Pompejus und Cäsar, Antonius und Octavianus, vielleicht weil diese sich meist in den östlichen Landschaften, denen Gob. ein besonderes Interesse schenkt, abspielten. Aus eben dem Grunde behandelt er auch mit grösserer Genauigkeit die Regierung der ersten römischen Kaiser, namentlich die jüdische Geschichte jener Zeit bis zur Zerstörung Jerusalems i. J. 70 n. Chr. Die Geschichte der späteren Kaiser ist ebenfalls ziemlich reich an Notizen, doch betreffen diese meist die Beziehungen der Imperatoren zur Kirche, daneben sind Thronstreitigkeiten, Palastrevolutionen, auch Einiges aus den Kämpfen mit den Saracenen erwähnt.

Mit dem Beginn der Völkerwanderung wird die profane Geschichte und besonders die der neuen germanischen Reiche bei weitem eingehender und gründlicher behandelt; namentlich ist den Gothen und Langobarden Aufmerksamkeit gewidmet, weniger den Vandalen, Angelsachsen und Franken, bis letztere mit Karl d. Gr. in den Vordergrund treten. Die nun (VI c. 38) folgende Reichsgeschichte ist dennoch trotz der mannigfaltigen und meist aus zeitgenössischen Quellen entlehnten Notizen im Ganzen zu wenig berücksichtigt.

Eine kunstgerechte Bearbeitung, eine übersichtliche Darstellung z. B. nach äusserer und innerer Geschichte der Reiche und Völker findet sich in dem Werke nicht. Selbst einzelne Facta sind nicht in einem Guss zu Ende geführt, sondern zerstückelt und von anderen, nicht im mindesten Zusammenhang

stehenden Ereignissen durchschossen. Dieser Uebelstand hat wohl darin seinen Grund, dass Gob. annalistisch zu Werke ging, wesshalb auch die Zusammenstellung mitunter recht wundersam und ergötzlich ist. So erzählt er zu 1171 (VI c. 60) die Wiedereroberung Ancona's durch den Erzbischof Christian von Mainz und bringt unmittelbar darauf zu 1172 die Missgeburt eines Kindes mit 2 Köpfen, 3 Armen und 3 Füssen.

Auch verwechselt er Fabel mit Historie; die Amazonen sind ihm historische Wesen (III c. 18). Bisweilen bringt er ein und dasselbe Ereigniss an 2 verschiedenen Stellen, jedoch von einander abweichend. So die Schilderung Babylons III c. 1 und V c. 2. Aehnlich erzählt er VI c. 29, wie Karl d. Gr. 791 auf dem Zuge nach Pannonien das Herzogthum Oestreich gegründet, bald darauf aber (VI c. 38) wiederum das Ereigniss berührend nur von der Abtrennung der Ostmark von Pannonien,[16]) nicht von der Gründung eines Herzogthums, das, wie er später(VI c. 60) richtig bemerkt, erst von Friedrich I. geschaffen ist. So setzt er ferner die Regierungsdauer Karls d. Gr. (VI c. 39) auf 46, dagegen VI c. 40 auf[17]) 47 Jahre an; nennt VI c. 43 Karl den Kahlen einen Sohn Lothars I., während er ihn c. 41 richtig als Sohn Ludwigs des Frommen bezeichnete.

Aus dem Angeführten ersehen wir, wie flüchtig Gob. seine Chronik niederschrieb. Vielleicht trägt die vielseitige Thätigkeit und die dadurch herbeigeführte mannigfache Unterbrechung, die ihn so lange Jahre an seinem Werke arbeiten liess, die Schuld hieran. Sicherlich hätte eine spätere nochmalige Durchsicht des Ganzen ihm diese Abweichungen dargethan.

---

[16]) Ein Schreibfehler Gob's. möge hier gleich berichtigt werden. Es ist wohl zu lesen: et eam (sc. Pannoniam) regno Teutoniae adjecit statt Pannomiae.

[17]) Ersteres schrieb Gob. vielleicht nach Repgow, (das Zeitbuch des Eike von Repgow ed. Massmann Stuttgart 1857 p. 247), letzteres nach dem sogen. Einhard (Einhardi annales: ed. G. Pertz Hannover 1845 zu 814). Auf die Benutzung Repg's. c. 38 deutet auch das „Karolomannus" unseres Gob., wofür Einhard (zu 771) „Karlomannus" hat.

Mehr als die profane, interessirt unseren Autor als Theologen offenbar die biblische und Kirchengeschichte. Ausführlich sind die Nachrichten über die Israeliten. Mit Christi Geburt beginnt die Kirchengeschichte, die das Leben Christi, seine Lehre und die Ausbreitung derselben schildert, die Märtyrer, wie auch die Statthalter Christi, die Päpste, und deren Wirken behandelt. Letztere werden in besonderen Capiteln, die einen Zeitraum von je 100 Jahren umfassen, besprochen (vrgl. VI c. 6). Ausserdem bringt Gob. eine Menge Notizen über Kirchenväter, Kirchen- und profane Schriftsteller, und andre mehr oder minder bekannten Männer der Kirchengeschichte.

In dieser zeigt sich mehr Gründlichkeit und Aufklärung, als in der politischen, wesshalb wir unsern Autor auch häufig auf Abschweifungen und theologische Spitzfindeleien sich einlassen sehen. Z. B. behandelt er I c. 2 die Frage, was Gott vor Erschaffung der Welt gethan.

Werth des Werkes.

So der Inhalt des Werkes, das trotz seiner vielfachen Mängel, die fast jede Schrift des Mittelalters in höherem oder geringeren Grade theilt, dennoch nicht ganz ohne Werth ist. Denn wenngleich wir den grösseren Theil desselben (von aet. I—VI c. 68) nur als eine Compilation aus verschiedenen Quellen anzusehen haben, so finden wir doch sowohl hier, wie in dem späteren Theil (von VI c. 69—96) manch werthvolle Nachricht über westfälische und paderborner Verhältnisse, für die andre Quellen fehlen; auch ist die eingehendere Behandlung der Ereignisse unter Urban VI. und seinen Nachfolgern, sowie des Constanzer Concils nicht zu übersehen. Endlich sichert schon der Umstand, dass die im 15ten Jahrhundert noch so weit verbreiteten, dann aber verloren gegangenen Paderborner Annalen sich nicht zum mindesten Theil aus dem Weltenlauf herstellen[18]) liessen, vollständig den Werth desselben, das ja auch

[18]) Annales Patherbrunnenses. Eine verlorene Quellenschrift des 12. Jahrh. Hergestellt von Paul Scheffer-Boichorst. Innsbruck 1870. Ueber ihre Verbreitung s. p. 1.

nach Gebühr vielfache Aufnahme in späteren Geschichtsbüchern gefunden hat.[19])

Das Verdienst des Mannes aber, der jenes Werk hinterliess, ist um so höher anzuschlagen, als er in einer Zeit schrieb, in welcher der geistliche Stand geistig gänzlich verkommen war und gelehrte Kenntniss verbunden mit wissenschaftlichem Eifer zu den seltenen Ausnahmen gehörte.[20]) Eifrig, wenngleich nicht immer glücklich in der Wahl des Einzelnen, hat er gesammelt, nicht aus wenigen und dürftigen, sondern aus einer Masse von reichhaltigen Quellen, so dass man seine Belesenheit, Vielseitigkeit und seinen Fleiss bewundernd anerkennen muss.

Uebersicht über die Quellen.

Indem wir nun vorgreifend den hist. Werth Gob's. festgestellt zu haben glauben, soll uns im Folgenden die Frage betreffs seiner historischen Autorität beschäftigen, wozu es nöthig sein wird, auf seine Quellen näher einzugehen:

aet. VI c. 68 schreibt er: „Ea quae hucusque conscripsi," „fere omnia ex libris famosis[21]) pauca de scripturis privatis," „pauciora ex relatu, paucissima propria imaginatione collegi."

---

[19]) Vrgl. die in der Meibom'schen Ausgabe vorangedruckten Zeugnisse „berühmter" Geschichtschreiber über Gob. und sein Werk.

Nach Rosenkranz a. a. O. p. 36 ist auch die im Weltenlauf enthaltene Kirchengeschichte von Kirchenhistorikern vielfach benutzt.

[20]) Rosenkranz a. a. O. p. 69 giebt eine ausführliche Schilderung der geistigen Verkommenheit unter der damaligen Paderborner Geistlichkeit.

[21]) Wie Gob. zwischen libri famosi und scripturae privatae scheidet, wird schwer zu bestimmen sein. Nur aus einer Stelle (V c. 9) erfahren wir, dass er die hist. miscella zu den libri maxime famosi rechnet. Unter scripturae privatae sind vielleicht Schriften theils speciell Paderborner Nachrichten enthaltend, wie die ann. Patherbrunnens und deren Fortsetzung; theils Schriften, wie die sogen. Regula (aet. VI c. 41 u. 64: lib. ecclesiae Paderb., qui Regula dicitur), die legenda Kiliani (aet. VI c. 39: quae in ecclesia Pad. legitur, Urkunden und Briefe zu verstehen.

„Ea vero quae sequuntur paucis de scriptis authenticis interpositis,“ „fide dignorum relatu, aut visus experientia deprehendi.“

Wenden wir uns zunächst dem nicht originalen Theile (ab anno 1—1350) zu und untersuchen wir, welche Schriften Gob. für seine Compilation, und wie er sie benutzte, was er in Folge mündlicher Ueberlieferung aufgezeichnet, endlich was er Eigenes hinzugefügt haben kann.

Die Untersuchung des originalen Abschnittes (v. 1350—1418) wird die Aufgabe einer späteren Abhandlung sein.

Manche seiner Quellen führt der Verfasser selber an, andere hat Meibom in seiner mit Anmerkungen versehenen Ausgabe angegeben, endlich ist Scheffer-Boichorst, in seine Untersuchung über die Annalen den Gob. hineinziehend, auf einige von diesem benutzte Autoren gestossen.

Eine chronologisch geordnete übersichtliche Zusammenstellung ergiebt für die Compilation der Profangeschichte folgende Quellen:

Virgils ecloga[22]) und bucolica[23]); Ovid's Metamorphosen, Tristien, liber de Vetula;[24]) Lucan's Pharsalia — Cicero's disputationes Tusculanae;[25]) Boethius[26]) philosophiae consolationes — Aristoteles[27]) liber meteororum; Cato;[28]) Plinius,[27]) Cassiodor[29]) de arte rhetorica; — die lat. Uebersetzungen des Philo. lib. biblicarum antiquitatum;[30]) Josephus lib. bibl. antiquit, liber de bello

---

[22]) aet. IV c. 10; [23]) V c. 20.

[24]) III c. 16 u. c. 10: Meibom: „annotationes“ bemerkt, dass auch Theodorich ven Niem.: nem: unionis tract, 6 c. 38 an den liber de Vetula erinnere. Die IV c. 10 angeführten Verse hat Gob. wohl nicht aus d. lib. de Vet. selbst, sondern aus Augustin: de civitate dei, lib. 18 c. 24.

[25]) aet. I c. 1 = disp. Tusc. I c. 27. (ed Tischer-Sorof Berlin 1868)

[26]) Boethius: phils. consolationes ed. Rud. Peiper Leipzig 1871; aet. I c. 1 = prosa 6 lib. 4 u. 5; pros. 3 lib. 3.

[27]) aet. VI c. 55; [28]) aet. V c. 3.

[29]) Aurelii Cassiodori opera: ed Garetius mon. ord. S. Benedecti Venedig 1729 (p. 531).

[30]) Philo Indaeus: lib. biblicarum antiquitatum incerto interprete.

Judaico, Clemens (IV) recognitiones;[31]) Origenes homilia, epistola ad Fabianum;[32]) Eusebius: hist. ecclesiastica;[33]) Hieronymus: de scriptoribus ecclesiasticis,[34]) in Jonam,[35]) regula ad Eustachium[36]) virginem, contra Jovinianum,[37]) Calendarium,[38]) epistolae ad Paulinum,[39]) ad Avitum,[39]) ad Pammachium et Oceanum;[39]) super Zachariam;[40]) de poenitentia:[41]) Gennadius: de scriptoribus ecclesiasticis (Gob. de vir. illustr. aet. VI c. 10 u. 19). Epiphanius;[42]) Ambrosius:[43]) Hexaemeron,[44]) epistolae ad Constantium,[45]) Irenaeum,[46]) Teophilum,[47]) Theodosium,[48]) Augustinus: de civitate[49]) Dei, confessiones,[50]) homilia super evangelio, lib.

---

[31]) Gob.: aet. II c. 3: vita S. Clementis. Gemeint sind die libri recognitionum ed. Trithenius Cöln 1547 (lib. 9, p. 158).

[32]) Origenes homilia et epistolae ed. Lommatzch Berlin 1831.

[33]) Benutzt ist die von Rufinus in lat. Sprache übersetzte und fortgesetzte hist. eccl.

[34]) VI c. 10, 11, 18; von Gob. lib de viris illustribus genannt; S. Hieronymi opera studio ac labore Joh. Martinay et Ant. Pouget, mon, ord. S. Bened. Paris 1693 Tom. IV p. 146.

[35]) aet. IV c. 12 Hieron. oper. Tom. III p. 1470.

[36]) aet. V c. 7 u. 8 a. a. O. Tom. IV, 2, 670.

[37]) aet. V c. 20 a. a. O. Tom. IV p. 146.

[38]) aet. V c. 15.

[39]) aet. VI c. 10 a. a. O. Tom. IV, 2, 563 u. IV, 2, 760, IV, 2, 342. Die v. Gob. VI c. 10 citierte epist. ad Pammach. et Octavium nicht vorhanden. Octsvius ist wohl verdruckt statt Oceanus.

[40]) aet. VI c. 13 a. a. O. Tom. I p. 775.

[41]) aet VI c. 10 a. a. O. Tom. IV, 2, 735.

[42]) aet. V. c. 5. Gemeint ist vielleicht Epiphanius, Bischof v. Salamis auf Cypern. Ueber ihn Fabricius: bibliotheca med. et inf. latinitatis ed. Mansi Patavii 1754 Tom. II p. 101: „scripsit epist. ad Joh Hierosolymitanum et alteram ad Hieronymum. Letzterer in Hieronymi opera Tom. IV. p. 822 (No. 110). Die von Gob. citierte Stelle ist jedoch nicht in demselben enthalten.

[43]) Ambrosii Mediolan episc. opera: ed. stud. mon. ord. St. Benedicti Paris 1886. Hexaemeron Tom. I, epist. Tom. II.

[44]) I c. 7.; II c. 3; III c. 7; [45]) aet. III c. 3; [46]) V c. 4; [47]) VI c. 6; [48]) VI c. 19.

[49]) Augustinus: de civitate dei libri XXII rec. Dombart Leipz. 1863.

[50]) Augustinus confessiones ed. K. v. Raumer Stuttg. 1856.

generationis,[51]) ad Simplicianum,[52]) contra Faustum Manichaeum,[53]) de sermonibus domini in monte;[54]) Sulpitius Severus sacra historia,[55]) Isidorus;[56]) libri Etimologiarum, lib. de viris illustribus;[57]) Gregorius: (I) moralia super libr. Job,[58]) homilia super evangelio;[59]) Bedae martyrologium;[60]) Johannes[61]) de Mandevilla; Methodius;[62]) Hugowicio;[63]) Petrus Manducator;[64]) M. Wilhelmus de sancto amore:[65]) liber de periculis novissimorum

---

[51]) In St. Aurelii Augustini opera ex bibl. ord. S. Benedicti Bassani Tom III p. 120.

[52]) ad. simplicianum: de diveris questionibus libr. II Tom. I p. 47.

[53]) Aug. opera. Tom. IX p. 593; [54]) Aug. op. Tom. VII p. 1110.

[55]) Sulpitius Severus: sacra hist. cur. Joan Drusius (Gob. aet. II c. 1 = Sulp lib. I; aet. III c. 1 u. IV c. 2. Sulp. lib. I).

[56]) Isidori Hispalensis episc. opera, rec. Faustinus Arevalus Rom 1803.

[57]) Isid. op. Tom. VII p. 138—178: cfr. p. 142 zu aet. VI c. 16 über Osius u. pag. 159 zu VI c. 30 über Gregor I; VI c. 18 über Basilius.

[58]) Gregorii I opera: editio romana II Rom 1608. Tom. III p. 31 ff. das betreffende Cap. ist nicht anzugeben, da Gob. nur allgemein andeutete.

[59]) Gob. VI c. 4: homilia quaedam. Die betreffende Stelle bei der Zerstreutheit d. Homilien nicht anzugeben, s. Greg.: op. Tom. IV p. 3 ff.; aet. VI c. 29: „homilia in Evangelia" erwähnt. Greg. op. Tom. IV p. 334.

[60]) VI c. 15: s. complete works of Bede by J. A. Giles London 1843 Bd. IV p. 16—174.

[61]) Ueber ihn Fabricius a. a. O. Tom. IV (lib IX) p. 100. Joannes Barbam de Mandevilla, medicinae consultus et astronomiae scripsit fabulas astronomicas et de chorda recta et umbra et de doctrina theologica. Welches Büchlein (libellum) unserem Autor III c. 18, wo er über die Amazonen spricht, vorgelegen, wird schwer zu ermitteln sein.

[62]) aet. I c. 8.

[63]) aet. VI c. 49. Ueber ihn Fabricius a. a. O. Tom. III p. 304: scripsit apparatus super Decretum et in grammatica „regulas derivationum." Letzteres wird von Gob. an der betreffenden Stelle benutzt sein.

[64]) aet. I c. 8. Ueber ihn Jöcher: Gelehrten Lexicon Bremen 1813 Tom. V. p. 2091: P. Manducator, auch Comestor, schrieb einen Auszug aus der bibl. Geschichte, den er historia scholastica nannte. Die Schrift selber konnte ich nicht einsehen.

[65]) aet. VI c. 63. Ueber ihn Fabricius a. a O. Tom. III (lib. VII p. 137. Magister Guilhelmus de S. Amore doctor Sorbonicus Parisiensis circ. ann. 1266. Die v. Gob. gen. Schrift konnte ich nicht einsehen.

temporum; Guilhelmus Duranti;[66]) Johannnes Andreae.[67])—historia Trojana;[68]) historia Alexandri.[69]) M; Livius; Eusebius-Hieronymus chronicon; Prosper; Dionysius; Jordanis; chronica regum Francorum, Beda hist. eccl. Anglorum; Paulus Diaconus: gesta Langobardorum;[70]) historia miscella; Einhardi annales, vita Caroli M, Leges Caroli; leges Saxonum; Pseudo-Turpinus; annales Fuldenses; Widukindus; continuator Reginonis; Liutprandi Antapodosis, historia Ottonis; Thietmar; annales Hildesheimenses; Eckehard; (fortan als Eckh. bez.) Godefridi Viterbiensis: Pantheon, speculum regum; Zeitbuch des Eike von Repgow; (fortan als Repg. bez.) speculum Saxonicum; s. pag. 25 n. 96, translatio S. Liborii, vita Meinulphi, vita Meinwerci, annales Patherbrunnenses; annales Colonsenses maximi; Martinus Oppaviensis; Briefe und Urkunden für die Reg. Friedrich II.[71])

Für die Papstgeschichte benutzte Gob. die vitae[72]) pontificum und einen Papstcatalog; decretum[73]) Gratiani, liber de poenitentia, de consecratione; Decretalium[74]) collectiones; Johannis XXII.

---

[66]) Gob. aet. VI c. 66: „notat Guilelmus Duranti tituto de putatione rescripti ratione causae: vers: Item quod obtentum est.“ Fabricius a. a. O. Tom. IV (lib. IV) p. 68: Guilelm. Durandus sive Durantes (cr. ann. 1290) scripsit speculum juris, in quo dicit, se gessisse gravissimos ecclesiae Romanae magistratus, praefecturam in patrimonio et provinciam Romandiolae rectoris generalis nomine administrasse. Eine in Versen von ihm abgefasste Schrift ist nicht erwähnt.

[67]) aet. II c. 2: „Johannes Andreae in cap. I⁰ de magistratu in clementia“ u. VI c. 67. Ueber ihn Fabricius a. a. O. Tom. IV (lib. IX() p. 100 J. C. tus Bononiensis, Bononiae 1348; scripsit fontem canonum. Letztere Schrift ist wohl VI c. 67 von Gob. gemeint; die II c. 2 von diesem citierte ist bei Fabricius nicht erwähnt.

[68]) aet III c. 14 u. 19. cfr. p. 23; [69]) aet. III c. 18 u. V c. 9. cfr. p. 24.

[70]) aet. III c. 21 wird auch ein prologus homiliarum des Paul. Diac. citiert. s. pag. 40.

[71]) Verzeichnet in der hist. diplomatica Friderici II ed. Huillard Bréholles Paris 1842.

[72]) Von Gob. citiert, als Damasi liber de pontificibus Romanis. s. p 76. Anm. 251.

[73]) s. corpus juris canonici ed. Richter Leipz. 1836 pars I.

[74]) s. corp. jur. can. pars II.

extravagantes 20; miracula beatae Mariae[75]) legenda Kiliani;[76]) Petrus Damiani;[77]) Elisabethae Schoenaugiensis[78]) visiones; Briefe der Päpste einige von den schon genannten Schriften des Origenes, Hieronymus, Ambrosius, Isidor; Briefe der Päpste.

Mehrfach finden sich ausserdem Namen von Autoren, die Gob. in seinen Quellen vorfindend in sein Werk aufnahm. So stammt Africanus und Phlegon (VI c. 6) aus der Chronik des Eusebius; Porphyrius (VI c. 10) und Dionysius Alexandrinus (VI c. 11) aus Euseb. hist. eccl. (VII c. 7): Plato (V. c. 6) und Varro (II c. 3) aus Augustin. de civ. Dei; Dio historious (III c. 15) aus Jordanes: de reb. Get. c. 9; Sallust (I c. 5) aus Isid. libr. Etimol. 12 c. 18 u. 14 c. 6; Pompejus Trogus (V c. 2) aus Eckehard (p. 55); endlich Ido und Erconradus (VI c. 41) aus der translatio S. Liborii.

Auch die quidam und alii des Gob. finden sich in den von ihm benutzten Vorlagen.

Benutzung der Quellen im Allgemeinen.

Die geschichtlichen Gesichtspuncte, nach denen Gob. seine Quellen ausbeutete, hatten natürlich Einfluss auf den verschiedenen Grad der Benutzung. Jedoch es würde unsinnige Diftelei sein, wollte man gewisse Principien heraussuchen bei einem Geschichtschreiber, der, bis er selber aus eigener Anschauung eigne Erlebnisse erzählen konnte, eine Compilation ohne bestimmte Tendenz liefern wollte.

Für bestimmte Zeitabschnitte bedient er sich zeitgenössischer Quellen, der einen mehr, der anderen weniger. Möglich, dass

---

[75]) miracula beatae Mariae in A. A. SS. Boll. 18. Jun. III p. 647; enthält Nichts über den betreffenden Theophilus des Gob. VI c. 30

[76]) vita S Kiliani in A. A. SS. Boll. 8. July II p. 612–614 (G. VI c. 39).

[77]) Gob. aet. VI c. 56. Ueber ihn Fabricius a. a. O. Tom. II lib. IV) pag. 7.

[78]) visiones S. Elisabethae virg. abbat. Schoenaugiensis in A. A. SS. Boll. 18. Juni III p. 607—43 (Gob. VI c. 14).

ihn die Geschichte einzelner Völker, wie der Gothen und Langobarden, über die sich vielfache Nachrichten aus Jordanis und Paulus Diaconus finden, mehr ansprach, als z. B. die der Franken und Angeln; möglich auch, dass er den Werth einer Quelle z. B. der historia miscella erkennend dieselben ausführlicher seinem Werke einverleibte. Im Ganzen aber hat er doch seine Vorlagen zu wenig ausgebeutet; auch ist die Art der Benutzung verschieden.

Grösstentheils schliesst er sich seinem Gewährsmann eng an, so dass er bisweilen ganze Capitel wörtlich oder fast wörtlich abschreibt, wie aet. I c. 3, 4, 5, 6 aus Isidor libr. Etimol. XIII c. 15 u. 16, u. XIV c. 2, 3, 4, 6. Bald giebt er einen kürzeren oder längeren Auszug, wirft auch wohl einzelne Theile eines Buches durcheinander; bald erweitert er nur seine Quelle, ein Verhältniss, wie man es zwischen ihm und Repg. im Allgemeinen für die Jahre 1190—1244 verfolgen kann. Häufig ergänzt er die Nachrichten einer Vorlage aus einer anderen; wo er Eigenes hinzufügt, (propria imaginatione colligit aet. VI c. 68) irrt er meistentheils, namentlich in der Chronologie. (Einiges s. p. 7; anderes p. 26 ff.)

Von einer Kritik der vorliegenden Nachrichten und überhaupt von eigner Ansicht finden sich nur unbedeutende Spuren. Hier und da stellt der Verfasser widersprechende Quellennachrichten zusammen, ohne sich für die eine oder die andere zu entscheiden. Betrifft die Kritik theologische Streitfragen, so kann man mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dass sie dem Aug. de viv. Dei entlehnt ist. Uebt Gob. selbst Kritik, so gelingt ihm dies nicht immer. So erzählt er V c. 12 nach Eus. chron. p. 119, dass im 40° Jahre des Petolemaeus Lagi (= 283 v. Chr.) Benevant gegründet sei, dies aber sei nicht richtig, da nach Liv (IX c, 27) Benerent- früher Malevent- bereits im 2. Sammitenkrieg 314 v. Chr. existire. Möglicherweise sei der Name Malevent (314 v. Chr.) in Folge des glücklichen Treffens von den Römern verändert. Richtig daran ist, dass Benevent schon vor 283 gegründet, unrichtig jedoch, dass die Namensveränderung, die 275 v. Chr. stattfand, bereits 314 geschehen sein soll.

VI c. 53 ferner berichtet er nach Repg. (p. 333), dass Conrad II. 1030 die Speirer Kirche gegründet habe. Das kann nicht sein. Mit einem Citat aus dem Canon [79]) beweist er, dass ein Speier'scher Bischof Witharius bereits 1003 erwähnt sei. Conrad II. aber hat das längst verfallene Bisthum nur restaurirt und in demselben eine Kirche erbaut, was Repg. irrthümlich für eine Neugründung hielt. Auch Gob. wusste Nichts von jener Restauation und daher sein Befremden.

Besprechung der Quellen im Einzelnen.

Aus dem gegebenen Verzeichniss von Autoren ersehen wir, dass Gob. eine reichhaltige Kenntniss classischer Dichter, Philosophen, Historiker und mittelalterlicher Kirchenschriftsteller hatte. Da jedoch alle die daraus entlehnten Citate nur den Zweck rhetorischer Ausschmückung haben oder in moralisch-religiöser Hinsicht wirken sollen, so dürfen wir wohl hier, wo es sich um eigentliche Quellen handelt, das Nähere übergehen, um so eher, da Abweichungen wenige vorhanden sind. Solche finden sich zwischen Gob., Eusebius: hist. eccl., Josephus, Augustin und Isidor, wesshalb es nöthig erscheint, dieselben eingehender zu besprechen, zugleich auch die Stellen aufzuzeichnen, an denen unser Autor jene Vorlagen benutzte, ohne es zu vermerken.

Wir beginnen mit:

Eusebius historia ecclesiastica.

oder richtiger mit der von Rufinus [80]) in lat. Sprache übersetzten und fortgesetzten Kirchengeschichte, der sich unser Autor aet. VI

---

[79]) Dist 73. c. 1. In nomine patris im corp. jur. can. Tom. I (Decreti pars I) p. 224. An der betreffenden Stelle das Jahr 1012 cfr. Meibom ann. zu VI c 53.

Das Zeitbuch des Eike von Repgow ed. Massmann. Stuttg 1857.

[80]) Eusebii Pamphili historiae ecclesiasticae libri X. recogn. Albertus Schwegler. Tübingen 1852.

zur Aufzeichnung der entstandenen Häresien und Christenverfolgungen bediente.

Nur ein Mal VI c. 10 weicht er ab, indem er die 5. Ausgabe der Schrift in Jerusalem, statt in Jericho gefunden werden lässt (hist. eccl. 6 c. 17).

Bisweilen hat Gob. seine Quelle durch einige anderweitig entlehnte Zusätze erweitert. So ist aet. VI c. 8 die Bemerkung, dass Jerusalem von Adrian „an einem andren Orte," denn vorher wiedererbaut sei aus Repg. (p. 127); cap. 15 die Notiz von der Ermordung des Licinius „bei Thessalonich" aus hist. misc. (11 c. 12); endlich c. 18 der Zusatz, dass Ambrosius vor seiner Ernennung zum Bischof v. Mailand Consular der Provinz Ligurien gewesen aus Mart. Opp. (zu Damasus I M. G. SS. Tom XXII p. 417) entnommen.

Im Einzelnen sind die mit d. hist. eccl. übereinstimmenden Stellen folgende: Gob. aet. VI c. 8 = h. e. III c. 26—29, IV c. 6, 11, 19, 21, VI c. 17; cap. 10 = IV c. 17, 19, 20, 31; cap. 11 = VI c. 32, 33, VII c. 6, 7, 13, 15, 30, 31; cap. 15 = VIII c. 14, IX c. 10, X c. 8, 15, XI c. 1—3; c. 17 = VII c. 17; c. 18 = XII c. 2, 5, 6, 9, 11; cap. 19 = XII c. 15, 19, 23.

Hieran schliessen wir:

Josephus

lib. bibl. antiquitatum,[81]) dessen er sich neben der Vulgata[82]) und den oben genannten Kirchenhistorikern zur Auf-

---

[81]) Flavius Josephus: liber biblicarum antiq. } ed. Sigebertus Haver-
liber de bello Judaico } camqus Lugduni 1726.

[82]) Abweichungen von derselben einige Zahlenberechnungen betreffend mögen hier ihre Stelle finden. aet. 1 c. 7 heisst es: Abel war bei seinem Tode 15, nach anderen 100 Jahre. Woher diese Angabe sei, ist nicht ersichtlich. Repg. (p. 10) zählt 30 Jahre bis zu Abels Tod. Eine weitere Ungenauigkeit oder Flüchtigkeit folgt kurz darauf: Adam 200 Jahre alt oder nach d. Genesis (c. 5 v. 3) 100 zeugte Seth. Augustin aber de civ. dei (15 c. 10) giebt 230 Jahre, die Gen. 130. Woher ferner II c. 2 die Angabe, dass von der Sündfluth bis zur Sprachverwirrung 525 oder 342 Jahre verflossen, ist nicht ersichtlich. Eckh. (p. 35) zählt 191 resp. 541 Jahre auf.

zeichnung der biblischen [83]) Geschichte bediente. Bis aet. V c. 9 schöpfte er nur stückweise aus seiner Vorlage, von da ab aber schliesst er sich derselben enger [84]) an, sie im Auszug wiedergebend. Er citiert wohl noch das Buch der Maccabäer, jedoch stimmen einzelne Ausdrücke so sehr mit Josephus überein, dass man dies nicht als zufällig bezeichnen kann.

Indem er nun (V c. 9) die jüdische Geschichte von 330 v. Chr. d. h. von dem Einzuge Alexanders d. Gr. in Jerusalem bis zur Zerstörung der Stadt durch Titus 70 n. Chr. (aet. VI c. 4 u. 5) behandelt, verlässt er VI c. 2 die antiquitates und schliesst sich von hier ab dem bellum Indaicum [85]) des Josephus an.

Nicht überall hat er sorgfältig eingetragen. So ist zu lesen:

IV c. 2 nach Jos. ant. 8 c. 3: anni 592 statt 502
[86]) anni 1440 „ 1400.
IV c. 14 nach Jos. ant. 10 c. 10: anni 514 m. 6 d. 10 statt 532.
anni 470 m. 6 statt 430.

Augustin

scheint ein Lieblingsschriftsteller unseres Gob. gewesen zu sein, dessen Ansichten über theologische Fragen er sehr häufig folgte.

---

[83]) Einmal (aet. II c. 1) scheint er aus Repg. p. 16 geschöpft zu haben, indem er über die Iris spricht, die Gott dem Noah als Zeichen des Bundes gegeben.

Aus Eckh., der ebenfalls Jos. ant. benutzte, hat er nur selten entlehnt; meist ist er ausführlicher, als dieser. Letzterer ist für die bibl. Gesch. benutzt: aet. II c. 2 (Eckh. p. 35) betreffend die Angabe über die Höhe des babyl. Turmes; IV c. 13 (Eck. p. 52) betreffend die Absetzung des König Joatz durch Necho etc.; endlich V c. 2 (Eckh. p. 58) betreffend die Berechnung der 70 Wochen (Daniel c. 9).

[84]) Als Ausnahme müssen einzelne kürzere Sätze, und die chronolog. Bestimmung aus Eus. chron. gelten.

[85]) Nur noch einmal (VI c. 3) begegnen wir daneben den antiq. II c. 18, III c. 1, 1, 6, 7. Vom bell. Jud. sind benutzt: VI c. 2 = lib. II c. 9, 1, 13, 14; VI c. 3 = lib. 4 c. 9; VI c. 4 Auszug aus lib. V u. VI; aet. VI c. 5 = lib. VII c. 2, 3, 5.

[86]) Unrichtig steht im Meib. ant. 10 c. 11; ferner ist
aet. I c. 7 zu lesen ant. I c. 4 statt I c. 3.
„ I c. 8 „ „ ant. I c. 5 „ I c. 4.
„ III c. 2 „ „ de bel. Jud. lib. VI c. 10 statt VII c. 16.

Ueber den Ursprung, das Wesen und die Verehrung der griech. und röm. Götter; über das Wesen Gottes, die Erschaffung der Welt, ja über Fragen aus der röm. Geschichte holt er sich Aufschluss aus dem Buch: de civitate Dei.

Auch hier hat G. die benutzten Stellen meist angeführt; andere hat Meibom[87]) bereits in seiner Ausgabe bezeichnet; es wird daher nur nöthig sein, diejenigen aufzuführen, an denen unser Autor aus dieser Vorlage schöpfte, ohne dieselbe zu nennen.

Gleich act. I c. 1 giebt er die Ansichten der Platoniker über das Wesen Gottes und setzt die Worte: multi philosophi — consona scribunt zusammen aus lib. 8 c. 7; confessiones VII c. 3; de c. D. 8 c. 5.

act.	I	c.	2	ist benutzt de	c. D. lib.	XI	c.	7, 8, 31.
„	II	c.	7	„ „	„	XV	c.	8.
„	II	c.	1	„ „	„	XV	c.	8; c. 2-16,11.
„	II	c.	3	„ „	„	VIII	c.	24.
„	III	c.	5	„ „	„	XVIII	c.	6.
„	III	c.	7	„ „	„	XVIII	c.	37, 39, 12.
„	III	c.	11 u. 12	„ „	„	XVIII	c.	12.
„	III	c.	13	„ „	„	XVIII	c.	13.
„	IV	c.	9	„ „	„	II	c.	5.
„	IV	c.	10	„ „	„	XVIII	c.	23.
„	IV	c.	13	„ „	„	I	c.	15, 24, 18.
„	V	c.	6	„ „	„	VIII	c.	3.

Selten nur hat Gob. „confessiones“ zu Rathe gezogen: seltener noch die übrigen (p. 13) erwähnten Schriften Augustins. Ueberall aber wo er sie benutzte, hat er das Einzelne wörtlich aufgenommen, bisweilen noch aus anderen Quellen ergänzt.

Isidor.

Nicht weniger bekannt, als Aug., war unserem Gob. Isidor, dessen libri Etimologiarum er häufig benutzte und oft

---

[87]) Einige Capitelzahlen, die Meib. in seinem Texte nicht hinzusetzte, mögen hier ihre Stelle finden: act. III c. 1 = d. c D. IV c. 27, VI c. 7, VII c. 24; act. III c. 3 = VIII c. 27.

so, dass er mehrere Seiten demselben wörtlich entnahm. Jedoch ist die Benutzung nicht eine gleichmässige. Für aet. I und II darf man die Etim. wohl als Grundlage ansehen; von aet. III an ist der Gebrauch seltener, zerstreute Sätze nur begegnen uns.

Auch hier kann es sich nur um die Stellen handeln, an denen Gob. aus Isid. schöpfte, ohne seinen Gewährsmann zu nennen. Es sind aet. I c. 1 = Jos. VII c. 1; cap. 2 = Jos. V c. 12; cap. 3—6. = Jos. VII c. 15 u. 16,[88]) XIV c. 2—4, 6; cap. 7 = XV c. 1 u. III c. 2; cap. 8 = I c. 3; aet II c. 1 = XVII c. 4; cap. 2 = XV c. 1 u. 2, XIX c. 1, IX c. 2; cap. 3 = VIII c. 11 u. III c. 48; cap. 4 = V c. 3; aet. III[89]) c. 1 = VIII c. 11; cap. 3 = XV c. 1; cap. 5 = XV c. 1, 6, 8, 9, 10; cap. 7 = V c. 6; cap. 8 = VI c. 10; cap. 9 = I c. 14; cap. 13 = I c. 40 u. XV c. 1; cap. 14 = XIII c. 16 u. XV c. 21; cap. 18 = VIII c. 11; cap. 22 = IX c. 1; aet. IV c. 9 = XVIII c. 2; cap. 11 = X c.

---

[88]) Gob. giebt cap. 3—6 die Beschreibung der 3 Erdtheile Asien, Europa Libyen, die der Vorstellung der Alten folgend natürlich von wenig Werth ist. An nur 4 Stellen schöpft er aus anderen: I. c. 4 u. 5 in seinem Bericht über die Bedeutung des Wortes „Parther", über den Caucasus und die Donau aus Jord: de reb. Get. c. 7 u. 12; in der Aufzählung der Provinzen Italiens folgt er Paul. Diac. gesta Lang. lib. II c. 9, 14—22; einige Notizen über die Sachsen sind aus Einh. annal. zu 776 und 780, (Gob's: ultra Albiam und Einhard's: ulteriorem ripam Albiae, ferner das Sclavi beider lässt unzweifelhaft auf Einh. als Quelle schliessen).

An diese Nachricht über die Sachsen knüpft G. eine Interpretation des Namens „Westfalen" (= occidentales nutentes). Eben diese Deutung findet sich auch bei dem poeta Saxo: annales de gestis Caroli. M. ed. Pertz M. G. SS. Tom. I zu 772 v. 30 sqq.
Eigenes Machwerk G's. ist wohl die Zusammenstellung der Provinzen Deutschlands.

Schliesslich sei bemerkt, dass wir I c. 5 zuerst über G's. Aufenthalt in Italien erfahren.

[89]) Die vorangehende Erzählung von Ninus, der sich zum Trost ein Bild des verstorb. Vaters machen liess, ist aus Godofredi Viterbiensis specul. regum. M. G. SS. Tom. XXII p. 34.

1; cap. 12 = III c. 3; aet. V c. 3 = XV c. 1 u. VIII c. 6; cap. 6 = VIII c. 4.[90])

Wir gehen nun über zu den eigentlichen von Gob. benutzten historischen Quellen und handeln zunächst von der aet. III. c. 14 u. 19. genannten

historia Trojana,

aus der Gob. seine Nachrichten über den III. c. 14—21 incl. behandelten Trojanerkrieg geschöpft hat, einige Citate aus Ovid's Tristien, Metamorph: und Augustin: de civ. Dei einflechtend. Seine Vorlage war nicht die gewöhnlich benutzte hist. Trojana des Dares Phrygius, denn diese ist knapper in ihren Nachrichten, als G. — sondern der auf diesen und Dictys-Cretensis als Quelle zurückgehende lateinische Prosaroman des Guido de Columna, Richters in Messana, der seine historia destructionis Trojae im Jahre 1287 vollendete. Nur im Auszuge ist sie im Weltenlauf wiedergegeben, wesshalb der Ausdruck nicht durchgehends, wohl aber an einzelnen Stellen übereinstimmt; auch ist der Gang der Erzählung, die mit dem Argonautenzuge anhebt, bei Guido derselbe, wie bei unserem Autor. Einige Proben fast wörtlicher Uebereinstimmung mögen den Gebrauch der genannten Vorlage erhärten:

Gob. III c. 14.	Guido.
Haec navis dicitur prima fuisse navis, quae cum velo mare transiit et a nomine fabricantis eam dicta est Argo.	Quae navis de sui actoris nomine proprio vocata est argo. Hanc quidam asserere voluerunt primam navim fuisse, quae primo velis adire loca remota praesumpsit.
. . . . .	. . . . .

[90]) Einige Druckfehler im Meibom'schen Text mögen hier berichtigt werden:

aet. III c. 5 lies Isid. lib. 6 c. 9 statt c. 10.
aet. IV c. 8 „ „ lib. 18 c. 10 „ c. 2.
aet. V. c. 8 „ „ lib. 3 c. 6 „ lib. 2 c. 6.

Medea . . . ipsa pudoris sarcina honeste deposita Jasonem sic alloquitur: Amice Jason, non reputet tua nobilitas inhonestum nec vicio foemineae leuitatis adscribat, si forte tecum velut ignoto conferre praesumo etc etc.	Medea pudoris sarcina honeste deposita sic est Jasonem allocuta: Amice Jason, non reputet tua nobilitas inhonestum nec vicio feminee dissolutionis asscribat, si forte tecum veluti ignota conferre presumo etc. etc.
. . . . .	. . . . .
III c. 16.	
supererat quidam filius Laomedontis nomine Priamus: qui percipiens in partibus remotis, qua cum exercitu eo tempore moram traxit, exitium parentum et patriae celeriter suos versus patriam coepit dirigere gressus.	Laomedon habebat quendam filium nomine Priamum. Hic casus patris percipiens non exstitit apud Trojam, cum longis dierum circulis jam exactis versus quosdam paternos hostes in bellicoso exercitu in remotis partibus bella confoverat.

Nachdem somit das Verhältniss Gob's zu Guido deutlich genug gekennzeichnet ist, können wir uns nun zu der III c. 18 u. V c. 9 genannten

historia Alexandri M.

wenden, der hauptsächlichsten Quelle unseres Autors für die Gesch. Alexanders des Gr. (aet V c. 8—10). Sie soll nach V c. 9 von einem Zuge des Macedoniers nach Italien sprechen, welcher dem aegyptischen vorangegangen sei. Jenen nun erwähnt auch Eckh. [91]) in seinem Excerpt aus der hist. Alex. M., stimmt auch sonst in seinen Angaben mit Gob. vielfach überein, so dass die Identität der Quelle beider Autoren unleugbar ist. Letztere aber ist keine andere als die sogen. hist. [92]) Alexandri M. de proeliis

---

[91]) Eckehardi chronicon universale M. G. SS. Tom. VI p. 33 ff (p. 65)

[92]) historia Alexandri magni regis macedonie de preliis. Argentinae 1486. Sie beginnt: Sapientissimi egipcii scientes mensuram terre undasque maris etc.

des Archipresbyter Leo, [93]) die in der ersten Hälfte des 10 Jahrh. enstanden die Mutter der meisten abendländischen Bearbeitungen der Alexandersage geworden und in den Werken der mittelalterlichen Chronisten benutzt ist.

Man möchte nun einwenden: Gob. kann ja aus Eckh. entlehnt und die hist. Alexandri nicht in Händen gehabt haben. Allerdings hat er dem Eckh. Manches, was dieser seiner Vorlage aus Orosius, Josephus u. s. w. hinzufügte, entnommen, jedoch die sagenhaften wunderbaren Erlebnisse Alexanders ausführlicher seinem Werke einverleibt, als Eckh., wesshalb eine selbständige Benutzung der hist. Alex. nicht abzuleugnen ist.

Daneben diente der Brief [94]) Alexanders an seinen Lehrer Aristoteles als Quelle; auch scheint Curtius [95]) Rufus benutzt zu sein. aet. V c. 11, das mit dem Vorgehenden zusammenhängt ist aus dem unvermeidlichen Augustin de c. Dei; Isidor libr. Etim.; hist. misc.; Widukind (res. gestae Saxonicae M. G. SS. Tom. III p. 408 ff. lib. I c. 3—13 und dem Sachsenspiegel [96]) III, 44 zusammengestellt; der Rest von Gob. selbst hinzugefügt.

Livius.

Nur selten ist Gob. auf ihn, dessen Werk er (I c. 5) als lib. de conditione urbis" citiert, zurückgegangen, da er sich für die röm. Geschichte vor Allem der hist. misc., [97]) ferner Euseb. chr., Eckh., Repg. und Mart. Opp. [98]) bediente.

---

[93]) s. Jul. Zacher: Pseudocallisthenes: Forschungen über Kritik und Geschichte der Alexandersage Halle 1867 p. 108 u. 109.

[94]) Alexandri M. epistola ad Aristotelem ed: Andreas Paulini Gissae 1706.

[95]) Q. Curtii Rufi de gestis Alexandri Magni libri VIII rec. H. E. Foss Leipzig 1864, vrgl. aet. V c. 9 u. Curt. lib. III c 1, 10—19, III c. 11, 24 ff., V c. 1; aet. V c. 10 = Curt. lib. V c. 9—13, V c. 5, 5, VI c. 5.

[96]) Der Sachsenspiegel ed. J. Weiske. Leipz. 1870.

[97]) historia miscella ed. Franz Eyssenhardt. Berlin 1869.

[98]) Martini Oppaviensis chronicon M. G. SS. Tom XXII p. 377—475.

Nur an zwei Stellen ist Liv. genannt: aet. I c. 5 (Liv. I c. 1 § 1—3) und aet. V c. 12 (Liv. IX c. 27); ausserdem aber schliesst sich Gob. ihm an in der Erzählung des von App. Claudius an der Virginia verübten Frevels (Liv. III c. 44—49) u. V c. 14 (Liv. 21 c. 14) in dem Bericht über die Belagerung von Sagunt;[99]) zugleich schöpft er hier aus der hist. misc. III c. 5.

Die Chronologie des Gobelin.

Für die Untersuchung der Chronologie bahnt Gob. selber den Weg, indem er die von ihm benutzten Chronisten der Reihe nach vorführt. Es heisst nämlich:

aet. VI c. 15: hucusque Eusebius scripsit chronica gesta deinde Hieronymus.
aet. VI c. 18: hucusque Jeronymus, deinde Prosper.
aet. VI c. 23: hucusque Prosper, deinde Dionysius.
aet. VI c. 37: hucusque Dionysius, deinde Einhardus capellanus Caroli Magei.
c. 41: hucusque Eginhardus scripsit chronicas.

Bis 824 n. Chr. also, d. h. bis zum Schluss der Annalen des Einh. können wir zunächst die Rechnung Gob's. controliren. Bereits pag. 4 ist bemerkt, dass er von aet. III c. 2 den Regierungsjahren die einzelnen assyrischen, medischen etc. Herscher die Weltgeschichte annalistisch unterordnet, wobei er sich grösstentheils eng seinen Vorlagen anschliesst. Jedoch ist auch hier die schon gerügte Ungenauigkeit und Flüchtigkeit des Verfassers im Abschreiben bemerkbar. aet. III c. 4 z. B. setzt er richtig den Anfang der 17. Dynastie in Aegypten in das erste Jahr des Assyrers Armatrites, nachdem er soeben noch cap. 3 den Anfang derselben, freilich unrichtig, in das 10. Jahr des Arius verlegt hatte. Aehnliches betrifft die Angaben über die

---

[99]) Fälschlich setzt G. den Krieg der Römer mit Antiochus früher an, als die Eroberung Sagunts; wenigstens meint er, fallen beide Ereignisse in dieselbe, nicht also der Krieg mit Antiochus in eine spätere Zeit.

Eroberung Trojes III c. 19 u. 22 (letzteres richtig), sowie die Regierungszeit Vespasians aet. IV c. 4 (regn. ann. 10 mens. 11) u. 5 (postquam imp. fere ann. 10). Es ist daher mit Eus II p. 155 c. 4 zu lesen: „ann. 9 mens. 11." So hat Gob. durch seine Fahrlässigkeit vielfach chronologische Irrthümer verschuldet, wenngleich auch manche durch den Druck in den Text gelangt sein mögen. In dieser Hinsicht scheint namentlich die Verwechslung der röm. Ziffern V u. X Fehler veranlasst zu haben. Bei selbstständig angestellten Berechnungen hat sich unser Autor mehrmals verrechnet.

Gehen wir jedoch zur Besprechung der einzelnen Chronisten über und beginnen mit:

Eusebius und Hieronymus.

Es ist zunächst zu bemerken, dass Gob. überall, wo er die Chronik des Eusebius citiert, nicht das Original, d. h. die griechische, sondern die von Hieronymus in's Lateinische übersetzte und von 330—382 fortgeführte Chronik als seine Quelle angesehen wissen will. Fast alle Nachrichten des Eus. hat er in seinen Weltenlauf aufgenommen und nicht mit Unrecht wird man jenen als die Grundlage für aet. 3, 4, 5 und die ersten 18 Capitel von aet. VI hinstellen können. Wo die knappen Angaben nicht genügten, erweiterte er aus reicheren Quellen. So ist VI c. 5 für die Reg. Domitians neben Eus. die hist. misc. 9 c. 11 u. 13, Eckh. p. 103, Repg. p. 123, und endlich Mart. Opp. (p. 445) hinzugezogen; so III c. 22 der Krieg des Aeneas mit Turnus, wie auch einiges über die Creusa nach d. hist. misc. (I c. 2); IV c. 13 die Reg. des Tarquinius Priscus u. Servius nach Eckh. p. 52 u. 54; V c. 6 der an der Virginia verübte Frevel nach Liv. III c. 44—49 ausgeführt.[100])

---

[100]) Andere derartige Erweiterungen finden sich VI c. 8 betreffend die Verwandschaft des Antonius Serverus und Aurelius Commodus nach hist. misc. 10 c. 14; c. 18 die Abstammung Valentinians aus Pannonien nach Eckh. (p. 115); cap. 20 das Zeitalter des Chrysosto-

Im Gegensatz hierzu sind einzelne Nachrichten des Eus. nicht aufgenommen, wie aet. III c. 25 der Bericht über die verschiedenen Ansichten der Geschichschreiber betreffs des Homer.

Bisweilen bringt Gob. die abweichende Rechnung anderer Autoren, wie aet. II c. 2 des Philo und Sulpitius; I c. 8 des Petrus Manducator; IV c. 14 des Josephus. Letzteren rechnet er IV c. 2 unter die alii, welche die Reg. Salomons nicht auf 40, sondern auf 80 Jahre ansetzen, (Jos. ant. III c. 11) womit auch Eckh. p. 40 übereinstimmt.

Abweichungen hinsichtlich der Aufzeichnung von Regentennamen, Eigennamen u. s. w. glaube ich hier, wo es sich nicht um eine auf handschriftlichem Material beruhende Herausgabe des Gob. handelt, füglich übergehen zu dürfen.

Dagegen mag erwähnt werden, dass unser Autor III c. 23 nach Jordanis c. 7 von der Erbauung des Dianentempels in Ephesus, Eus. aber von der Verbrennung desselben durch die Amazonen spricht. Unrichtig ist ferner aet. V c. 5, dass Socrates in Theben geb., VI c. 19 dass Valentinian den von Maximus angebotenen Frieden angenommen, während die hist. misc. (12 c. 23) von der Vertreibung jenes durch Maximus berichtet.

Eine scheinbar selbständige und richtige Bemerkung (III c. 2) über die Sarazenen, die von Ismael abstammend sich fälschlich der Sara als der Urheberin ihres Volkes rühmten, ist wohl dem Commentar des Hieronymus zu Ezechiel (c. 20) entnommen.

Wir gehen hiernach zu den Zahlenangaben Gob's. über und werden sehen, dass auch hier vielfache Abweichungen stattfinden, wenngleich manche durch den Druck entstanden sein mögen. Gleich III c. 1 ist die Dauer des assyrischen Reiches von Ninus ab auf 1245, statt mit Eus. auf 1240 Jahre angesetzt. Mit die-

---

mus nach Eckh. p 134; cap. 22 die Einnahme Roms nach hist. misc. 13 c. 27 und14 c. 6.

Auch kürzere Zusätze aus 1 od. 2 Worten bestehend lassen sich nachweisen. So aet. III c. 3: Isis „Lanigera“ nach Aug. de c. D. 8 c. 27; aet. IV c. 13: Joachim „seu Joachin“, letzteres Eck. p. 52; aet. VI c. 2: Cajus „Caligula“ nach Eckh. p. 97; cap. 8 Colonia „circa Rhenum“ nach Repg. (p. 125).

ser Ungenauigkeit aber hängt der Rechnenfehler zusammen, dass Bel, da einschliesslich seiner Regierung das assyrische Reich 1300 Jahre bestand, nicht 65, sondern 60 Jahre regierte. Ferner ist zu lesen:

III c. 5	Ancus regn. ann.	35	statt	30	(Eus. p. 17)
V c. 13	Ptol. Philadelph. regn. ann.	38	„	34	(Eus. p. 119)
16	Ptol. Euergetes regn. ann.	21	„	19	(Eus. p. 131)
19	Alexander (rex Jud.)	27	„	37	(Eus. p. 135)
VI c. 2	Caligula regn. ann.	3 m. 10	„	14 m. 6	(Eus. p. 151)
	Claudius „ „	13 m. 8 d. 29	„	14 m. 6	(Eus. p. 151)
c. 3	Nero „ „	13 m. 7 d. 8	„	12 m. 8	(Eus. 155)
c. 17	Jovianus mortuus ann.	34	„	33 [101])	(Eus. 196)
c. 18	Valentinian: regn. ann.	14 m. 5	„	14	(Eus. 196)

Einige Male giebt G. in kurzen Zusätzen mit vel oder seu die Abweichungen, welche sich hinsichtlich der Regierungsdauer bei den einzelnen Autoren finden; nicht immer jedoch ist die Quelle ersichtlich. So V c. 3: Cyrus regn. ann. 32 vel 30 (Eus. p. 83 ann. 31); aet. V. c. 19: Cleopathra regn. ann. 22 vel 19, vel 17 (Eus. nennt ann. 19 nicht; Eckh. p. 90 ann. 20); VI c. 2: Tib. reg. ann. 23 vel 22 (Eus. ann. 23).

Folgende Ungenauigkeiten mögen durch den Druck [102]) entstanden sein, indem X mit V, oder III mit VI verwechselt wurde: aet. III c. 4: Sosares regn. ann. XV statt XX (Eus. p. 41); c. 23 Pyrrhus fil. Achillis ab Oreste occis. anno Teutei VI statt XI (Eus. p. 55); aet. IV c. 2: Mycena in It. condita ann. Eupalis XVI statt XIII (Eus. p. 61); aet. V. c. 8: Philippus pat. Alexandri regn. ann. XXIII statt XXVI (Eus. p. 103).

---

[101]) Gob. folgt hier der hist. misc. 11 c. 46.

[102]) Ein Druckfehler scheint auch V c. 7 vorzuliegen, wo es heisst: Argeus (zu lesen Atreus) regn. ann. 2, postquam Amyntas regn. Richtiger ist zu lesen: „post quem," da Argeus vor Amyntas regiert.

Die Geschichte den Regierungsjahren der einzelnen Herscher unterordnend setzt er die Ereignisse nicht immer in dieselben Jahre, wie Eus. Diese Abweichungen im Einzelnen übergehe ich.

Den Einfall der Aethiopen ferner in Aegypten, den Eus. (p. 21) in die Reg. des Assyrers Mancaleus setzt, bringt Gob. bedeutend später III c. 7 unter Mamillus. Auch hat er nicht immer, seinem Princip getreu, die Reihenfolge der Jahre genau beobachtet; bisweilen ist ein Ereigniss vergessen und, sobald dies bemerkt wurde, zwischen späteren eingeschoben.

Von selbstständigen Berechnungen finden sich mehrfach Anzeichen, jedoch ist nicht immer richtig gerechnet. Unrichtig ist gleich aet. II c. 4, dass Ragau im 603 Jahre nach der Sündfluth Sarug erzeugt habe, richtig dagegen würde das Jahre 663[103]) sein; Moses ferner war bei dem Auszug der Israeliten nicht 70, sondern 90 Jahre (II c. 8); auch ist VI c. 8 der Einfall der Senonischen Gallier in das Jahr 391 ab. u. c., nicht in das Jahr 350 zu setzen.[104])

Verwirrt sind V c. 3 folgende Thatsachen. G. lässt die Römer nach der Vertreibung der Könige 9 Jahre ohne Consuln von Tribunen beherrscht sein und danach jährlich je 2 Consuln gewählt werden, so dass sich während der 458 Jahre der Republick 916 Consuln ergeben würden. Richtiger schreibt Eus., dass zuerst Consuln, dann Volkstribunen, endlich im 9. Jahre nach Vertreibung der Könige (498) Dictatoren gewählt seien. Auch sind nach ihm richtiger während der 464 Jahre der Republik bis zur Kaiserherrschaft des Jul. Cäsar (44 v. Chr.) 928

---

[103]) Nach den Jahren d. Septuaginta, der G. hier folgt, ergiebt sich d. Jahr 663 folgendermassen:

Arpachsad	geboren	nach	der	Sündfluth	im	J.	2
Sala	ann. 135	Aspachs.	dah	nach	der	„	„ „ 137
Eber	ann 130	Salae	„	„	„	„	„ „ 267
Phalec	„ 134	Eber	„	„	„	„	„ „ 401
Ragau	„ 130	Phalec	„	„	„	„	„ „ 531
Serug	„ 132	Ragau	„	„	„	„	„ „ 663
Nachor	„ 130	Serug	„	„	„	„	„ „ 793

[104]) vgl. hist misc. II c. 4, nach der G. den Einfall erzählt.

Consuln gewesen. G. rechnete demnach selbständig, jedoch unrichtig.

Richtig dagegen ist aet. IV c. 1 die Zahl 486 für die Dauer der 4. aetas., III c. 3 das 17. Jahr des Assyrers Aralius als Todesjahr der Sara; c. 22 Priamus Zeitgen. des Assyrers Miträus; aet. IV c. 12 Manasse Zeitgen. des Meders Dejoces genannt; cap. 14 die Zerstörung des Tempels zu Jerusalem durch Nebucadnezar in d. Jahr 162[105]) ab. u. c.; aet. V c. 5 die Wiedererbauung des Tempels z. Zeit des Darius in das 46. Jahr des Perserreiches gesetzt.

Gehen wir nun über zu dem Fortsetzer des Hieronymus

Prosper,[106])

von dessen Chronik Gob. VI c. 18—23 nur den zweiten Theil, d. h. die Ereignisse der Jahre 382—455[107]) n. Chr. in seinen Weltenlauf aufnahm, da der erstere nach Prospers eigenen Worten nur ein Auszug aus Hieronymus ist.

Ueber die Art der Benutzung dieser Vorlage gilt im Allgemeinen das über Eus. Hier. gesagte: enger Anschluss an die Vorlage, zugleich aber auch Abweichung hinsichtlich der Zahlenangaben, Erweiterung der knappen Nachrichten aus anderen Quellen.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken: Unrichtig angesetzt ist VI c. 19 die Reg. Gratians und Valentinians auf 5, statt auf 6 Jahre (Prosp. p. 635); cap. 20 die des Honorius auf 15[108]) statt 16 (P. 645); die Erob. Roms durch die Gothen ins Jahr

---

[105]) G. schliesst an die Zerstörung Jerusalems einige Worte, in denen er die Befürchtung ausspricht, das ebenso wie das jüdische Volk 1426 Jahre nach Abraham in der Zerstörung des Tempels die gebührende Strafe erlitten, auch die abtrünnige römische Kirche 1426 Jahre n. Chr. für ihr Vergehen büssen werde. Man ersieht hieraus, ein wie offenes Auge G. für die Schäden der Kirche hatte, wie er sie ohne Scheu ausspricht, um vielleicht noch durch ein warnendes Wort den Untergang fern zu halten.

[106]) Prosperi Aquitani chronicon integrum: ed. Thomas Roncallius: chronica vetut lat. script. Patavii 1788.

414[109]) statt 410; cap. 22 den Tod des Constantius und Hieronymus in das 6 Jahr des Honorius, statt ins 7. und 5 (Prosp. 645).

Ausführlichere Nachrichten, wie die der Vorlage bringt G. VI c. 20 über Chrysostomus nach Eckh. (p. 134), über Roms Erob. durch die Gothen und cap. 23 durch die Vandalen nach hist. misc. 13 c. 27 u. 14 c. 6. Eigenes Machwerk ist c. 22 die Notiz über drei Männer des Namens Theophilus.

Nach Prosper benutzte Gob. (s. p. 26) die Chronik des

Dionysius

für die Jahre 455—740 (aet. VI c. 24—37), die auch bei Regino (M. G. SS. Tom. I p. 554 b 64 „secundum Dionysium") erwähnt wird. H. Ermisch in seiner Dissertation: die Chronik des Regino bis 813 Gött. 1871 (p. 65) hält sie für ein karolingisches Annalenwerk, das von Regino nur für die Zeit Karl Martells benutzt sei, stellt auch die diesem Werke zu vindicirenden Stellen (p. 67) zusammen und sieht darin ein Exemplar der ann. S. Amandi (M. G. SS. Tom. p. 6—11). Jedoch weder diese, noch die von Pertz (Ermisch. a. a. O. p. 65) für die Vorlage gehaltenen ann. Petaviani (M. G. SS. Tom. I, p. 7—18) stimmen mit G., dessen Quelle ja einerseits einen grösseren Zeitraum [110]) umfasste, andrerseits viel ausführlicher gewesen sein muss, überein.

Piper in seinem Buche über Karls d. Gr. Kalendarium [111]) etc. zählt unter anderen auf Dionysianischen Cyklen beruhenden Ostertafeln mit Annalen auch Paderborner auf, die von 532—570 reichen und bei Pertz M. G. SS. Tom. III p. 2 abgedruckt sein sollen. Erstlich aber entspricht der Dionysischen Chronik unsres G. nicht das Anfangsjahr 532, zweitens ist jenes Paderborner Schriftstück so wenig reichhaltig an Ereignissen, dass

---

[107]) vgl. G. aet. VI c. 23.

[108]) Repg. (p. 197) hat 15 Jahre; möglich, dass G. aus ihm entlehnte.

[109]) Das Jahr 414 nennt Eckh. (p. 134).

[110]) die ann. S. Amandi v. 687—740. ; die ann. Petaviani von 687—740.

[111]) Piper: Karls d. Gr. Kalendarium und Ostertafel Berlin 1858 p. 93 und 94.

an eine Benutzung desselben durch unsern Autor nicht zu denken ist, selbst wenn man das, was Gob. anderweitig entlehnen konnte, abrechnet. Ich meine damit die VI c. 25, 30, 35 behandelte Papstgeschichte, das aus Isid. lib. Etim. VIII c. 5 zusammengesetzte Cap. 32, die aus Jordanis: de reb. Get; Paul. Diac: gest. Lang; hist misc; Beda hist. eccl. Angl; ann. Fuld. (von 714 an;) Godofr. Viterb. (p. 190 betreffend c. 26 die Erzählung von den durch den Blitz verbrannten Arianer Olympius) und Mart. Opp. geschöpften Nachrichten.

Scheffer-Brichorst endlich in seinem trefflichen Buche [112]) über die Paderborner Annalen (p. 64) nennt als Vorlage Dionysius Exiguus; ist aber, wie ich durch gütige private Mittheilung erfahren, der Ansicht, dass man wohl an einen Comput: [113]) Dion: zu denken habe, der mit einigen historischen Notizen verbrämt war. Letzteres scheint auch mir das Richtige, jedoch würde es zu weit abführen, wollte ich mich hier der lohnenden Aufgabe unterziehen, die Quelle Gob's. aus dem vorhandenen Material mit Ausschälung der anderweitig entlehnten Nachrichten wiederherzustellen; es wird dies der Gegenstand einer eigenen späteren Untersuchung sein. s. auch p. 35.

Jordanis.

Ueberwiegend nennt Gob. seinen Gewährsmann Jordanus (z. B. I c. 4)., daneben auch Jordanes (z. B. I c. 5); an beiden Stellen will er aus der Chronik des Betreffenden geschöpft haben. Es ist jedoch nicht an den lib. de temp. et regn. successione, sive de breviat. chron. zu denken, aus dem unser Autor VI c. 27 die Kämpfe des Totilas entnahm, sondern es ist der lib. de. Get.

---

[112]) s. pag. 10 Anm. 18.

[113]) An einen solchen ist vielleicht auch bei Pseudo-Turpin: hist. de vita Caroli M. et Rolandi nepotis ap. Reuber script. rer. Germ. p. 67 zu denken, wenn von einer Chronik des Dionysius, in der Nachrichten über den span. Feldzug Karls d. Gr. enthalten seien, die Rede ist.

orig. et reb. gest. des Jordanis, von G. III c. 15 als hist. Gothorum citiert, gemeint. Letzteres beweist die wörtliche Uebereinstimmung von I c. 4 u. 5 mit der hist. Goth. c. 7 u. 12.

Sie war ihm eine Lieblingsquelle sowohl wegen des relativ guten Stils, als wegen der reichen Fülle weltgeschichtlich interessanter Notitzen, die er oft capitelweise theils wörtlich, oder fast wörtlich, theils in kürzerem Auszuge, die Fassung der Quelle meistentheils beibehaltend, wiedergiebt. Fälschlich lässt er Geberich [114]) im 110. Lebensjahr sterben, während nach Jord. (c. 24) Hermanrich ein solches Alter erreichte.

Die Eroberung Roms durch Alarich 410 (VI c. 22) stammt grösstentheils aus der hist. misc. 13 c. 27; nur die Angabe betreffs der Breite (3 Meilen) des fretum Siculum ist aus Jord. Zugleich sei hier erwähnt, dass Gob. unrichtig die Placidia von Alarich fortgeführt werden lässt, während sie doch dem Athaulf vermählt wurde. Irrthümlich auch verlegt er VI c. 26 die palus Maeotis, an der nach Jord. c. 23 die Heruler wohnten, in die Nähe von Pannonien.

Ein kürzerer Zusatz findet sich VI c. 16, wo er über die Abstammung [115]) der Hunnen von den Gothen und der Verbindung der Alirunen mit Waldmenschen sprechend nach Eckh. (p. 123) hinzufügt: „quos (sc: silvestr: homines) nonnulli Satyros Faunosque vocant.“ [116])

Chroninca regum Francorum.

Aet. VI c. 23 schreibt Gob: „legi in quadam chronica, quae prosequebatur progressum stirpis regum Franciae, quod gens tertia, quam Beda Vitas (= Jutas) appellat, sit gens Frisonum.“ Welche

---

[114]) Das Zeitalter Geberichs bestimmt Gob. nach Eckh. p. 123.

[115]) Dieselbe irrthümliche Ansicht findet sich auch III c. 18.

[116]) Ausser aet. I c. 4 u. 5 ist Jord. an folgenden Stellen benutzt: aet. III c. 15 = Jord. c. 9; cap. 18 = Jord. c. 6—8; aet. VI c. 16 = Jord. c. 21—24, 48, cap. 22; cap. 23 = Jord. 35, 36, 40—42, 49; cap. 27 = cap. 59 u. 60.

Chronik hier gemeint sei, konnte ich nicht ermitteln; vielleicht jener bereits p. 33 erwähnte comput. Dion., der im Uebrigen an Prosper sich anschliessend die fränkische Geschichte von ihrem Ursprunge bis zum Tode Karl Martells 740, wenn wir G.'s Worten VI c. 37 Glauben schenken wollen, verfolgte.

Ihm scheinen für seine im Ganzen dürftiges Werk folgende Quellen vorgelegen zu haben: die gesta Francorum [117]) epitom. e. Greg. Turon (die wir mit I bez.), die gest. Fr. [118]) excerpta e Fredegarii hist. misc. (die wir mit II bez.), Fredegarii [119]) scholastici chronicon, ann. Fuld. [120]) (714—740), endlich möglicherweise dieselbe Vorlage, die auch d. Godofr. Viterb. [121]) speiste, falls man betreffs der sagenhaften Erzählung von der Abstammung der Franken aus Troja eine selbständige Benutzung des Letzteren, der ja auch sonst (s. p. 57.) unserem G. als Quelle diente, nicht zugeben will.

Mit ihm und jener sagenhaften Erzählung (aet. VI c. 16) wollen wir beginnen. Dass dieselbe auf die gest. Franc. nicht zurückzuführen, zeigt G.'s grössere Ausführlichkeit und seine Abweichung von diesen; dass aber Godofr. Vit., obgleich auch zwischen ihm und G. Differenzen vorhanden sind, Quelle war, dafür bürgt einerseits die Notiz des Herausgebers (Godofr. Vit. p. 66 n. 97): haec nusquam nisi apud Gotefridum leguntur, andererseits die Nachricht von der Ansiedlung der troj. Nachkommen am „Mogonus“ [122]) Fluss.

---

[117]) gesta Francorum ap. Freher corpus hist Franciae Tom. I p. 57—86

[118]) gesta Francorem ap. Freher: corp. hist. Franciae Tom. I. p. 90 ff.

[119]) Fredegarii scholastici chronicon. ap. Freher. a. a. O. p. 120 ff.

[120]) Die ann: Fuld: M. G. SS. Tom I p. 337 ff. sind benutzt zu 714, 715, 717, 719, 725, 726, 728, 730, 731—33.

[121]) Gotifredi Viterbiensis opera ed G. Waitz M. G. SS. Tom. XXII p. 1—338. An dieser Stelle ist gemeint Gotfr. Vit. spec. reg. p. 64—66.

[122]) Das Mogonus des G. findet sich ähnlich am Rande des unter 3½ aufgeführten codex. Zu Vit. a. a. O. (p. 66) bemerkt nämlich der Herausgeber: in margine: „Maganus Moan Cia sunt duo fluvii“. Sonst haben die unter 2 u. 3 (Vit. a. a. O. p. 64) aufgeführten codic: „ubi Magus (et Cia fluvii cadunt in Rhenum . . . circa

Die spärlichen Nachrichten fränkischer Geschichte VI c. 19 u. 22 sind wohl den g. fr. I c. 4, die überwiegend benutzt sind, entlehnt. Von cap. 23 an lässt sich die Quelle nicht immer genau nachweisen; wir finden g. Fr. I u. II verschmolzen, auch ist bisweilen Fredegar benutzt, jedoch finden sich hei G. Notizen, die über diese Quellen hinausgehen und auf eine andre Vorlage schliessen lassen.

Im Einzelnen wird dies durch Gegenüberstellung der Autoren am besten erhellen.

Gob. VI c. 23.	g. Fr. I c. 5
— Clodojen vel Clodius — genuit filium, qui Merovvigus dictus est.	Clodione rege defuncto Meroueus in regnum sublimatus est.
Cumque Aetius patricius eas partes quas ipsi Franci circa Rhenum obtinuerant, ipsis armis abstulerat: iste Merovvigis omnia recuperait et duxit exercitum in Galliam et plurima loca occupavit Et propter magnitudinem gestorum suorum posteri ejus a nomine ejus Merovvigi dicti sunt.	a Meroueo itaque rege utili celebre nomen reges Francorum Merouichi nuncupati sunt.

Magunciam“. Die Deutung von Franci = liberi (VI c. 16 u. 18) ist vielleicht von G. selber, da die g. Fr. es als feroces interpretirt wissen wollen.

g. Fr. II c. 29 u. 30

Clodoveus moritur, quatuor filii... regnum aequo ordine inter se diviserunt

g. Fr. II c. 35 u. 37

Clodomeris Sigismundum

dum ed ad monasterium sanctorum Agaunensium fugeret captum cum uxore et liberis Aurelianis adducit.

Gob. VI c. 24

Hildericus... Basinam filiam ducis Thuringiae accepit uxorem et regnavit annis XVI.

cap. 26.

Clodoueus . . . baptizatus est... et deinde Ludevvicus vocatus est

Lodevvicus . . . obitt et quator filii ejus .... regnum aequo ordine in ter se diviserunt.

anno 24 Anastasii Clodomirus rex .. in Burgundia contra Sigismundum et fratrem Godimerum bellum instaurat et Sigismundum ad monasterium sanctorum Agaunensium martyrum fugientem captum cum uxore et liberis in terfecit. Godemerus vero

g. Fr. I c. 7 u. 9

Dum fuit in Toringia cum Basina regina uxore Basini regis Childericus commixtus fuit.: Ille eam sibi in conjugium copulavit. Childericus regnavit annis XXIV

g. Fr. I c. 14 u. 15

Clodoneus... baptizatus est . . . — — — — — — —

g. Fr. I. c. 19

Lodevvicus . . . obiit et quatuor filii ejus . . . . regnum aequaliter diviserunt

g. Fr. I c. 20

Sismundus monasterium sanctorum Agaunensium martyrum in Burgundia aedificabat.

Godemaris terga vertens latuit, resumptis viribus regnum Burgundiae tenet etc.	terga vertens latuit et postea resumptis viribus regnum Burgundiae tenuit etc.

Hieraus wird zur Genüge erhellen, wie G's. Vorlage beide Arten der gest. [123]) Fr. verarbreitete, bisweilen aber über dieselben hinausgehend eine unbekannte Quelle benutzte. Letzterer gehört ausser den im Vorhergehenden erwähnten, in den g. Fr. sich nicht findenden, Zusätzen G's. auch dessen Notiz VI c. 27 über die Unterwerfung Brabants durch Karlmann und Pipin, den Ahnherrn der Brabanter Herzoge; c. 31 die Gründung Utrechts durch Dagobert u. s. w.

Dagegen ist ihr das Hülfegesuch des Mauritius an den Franken Childerich VI c. 29) und dessen Züge nach Italien nicht zuzuschreiben; ebenso wenig c. 29 die Sage vom König Guntram; jenes findet sich bei Paul. Diac. g. Lang. III c. 17, 22, 29, 31; diese in der hist. misc. III c. 33.

Endlich haben wir noch die an Fredegar erinnernden Stellen zu verzeichnen; es betrifft dies VI c. 31 das Gebot der Judentaufe durch den Kaiser Heraclius (Fred. c. 65) und VI c. 34 die Verheirathung Pipins mit der Alpiade (Fred. [124] 103).

Auf

Beda

führt uns das Citat Gob's. VI c. 23: unde venerabilis Beda nat. Anglicus in eccl. hist. gentis Anglorum [125]) dicit. Er spricht hier

---

[123]) gest. Fr. I scheinen an folgenden Stellen vorgelegen zu haben: aet VI c. 19 u. 22 = g. Fr. c. 4; aet VI c. 23 = g. Fr. c. 5; cap. 24 = g. Fr c. 7, 9, 10, 14 (G. nennt hier abweichend die Gemahlin Chlodwigs Dochilt, die g. Fr. Rothild); cap. 26 = g. Fr. c. 14, 15, 19, 20; cap 27 = g. Fr. c. 20; cap. 29 = g. Fr. c. 41; cap. 31 = c. 43, 44, 46, 48. Die in gest. Fr. II benutzten Stellen s. p. 37.

[124]) Die Ermordung Lamberts durch Dado und seine Uebertragung nach Lüttich findet sich bei Fredegar nicht.

[125]) Beda: hist: ecclesiastica gentis Anglorum in Mon: hist. Britannica Tom. I p. 83 ff.

von dem Hilfegesuch der Britten an Aetius (445), von der Besetzung Britanniens durch Sachsen, Angeln und Jüten (G. Vitae) unter Hengist und Horsa 449 und von dem endlichen Siege der Einwanderer über die einheimische Bevölkerung (Beda I c. 13, 15, 16.

Auch VI c. 33, wo von dem Tode Oswalds von Brit. u. d. Nachfolge seines Bruders Oswin gehandelt wird, ist d. hist. eccl. III c. 14,[126]) ebenso VI c. 35 betreffend die Weihe Willibrord's zum Bischof der Friesen h. eccl. V c. 11. benutzt.

Für die Geschichte der Langobarden diente als Quelle:

Paulus Diaconus,[127])

dem Gob. nicht minderes Interesse zuwandte, als dem Jordanis. Meistentheils ist der Text der Vorlage wörtlich oder in kürzerem Auszuge mit Beibehaltung der Fassung wiedergegeben, bisweilen freilich auch ungeformt; die Reihe der langob. Könige ist nicht vollständig angeführt.

Das Verhältniss zwischen Eckh., der die Langobardengeschichte ebenfalls in seine Chronik (p. 141 ff.) aufgenommen hat und unserem Gob. ist derartig, dass dieser in der Zeitbestimmung, wenn P. Diac. nicht ausreicht, dem Eckh. sich anschliesst, auch einzelne Worte aus diesem einschaltet oder umbildet. So gehört VI c. 24, wo G. im Ganzen nach P. Diac. I c. 7 berichtet, das „Scanzia" (P. D.: Scandinavia) und Winuli dem Eckh. (p. 142); auch ist VI c. 26 die Bezeichnung des Frankenkönigs Hilderich als „Sohn des Lothar" Letzterem (p. 116) entnommen.

Abweichungen finden sich, wie sonst, auch hier. VI c. 33 schreibt G. Modoecia statt Modicia; cap. 39: castrum Varme statt Narnia.

---

[126]) Die Notiz v. d. heiligen Furseus aus Irland zu 660 (G.: anno 19° Constantis) gehört wohl nicht Beda (III c. 19), da diesem jede Zeitangabe fehlt, sondern vielleicht dem angeblichen Annalenwerk d. Dionys. Eckh. (p. 154) bringt es kürzer und zu 648; ist also nicht Qnelle.

[127]) Paulus Diaconus: de gestis Langobardorum: auct. incerto Lugduni 1595.

Eigenes ist wohl VI c. 29 die Umformung des Namens Agiulfus (P. D. III c. 36) in Arnulf, sowie die Bemerkung, dass nach des P. D. Beschreibung das alte Noricum das heutige Oestreich sammt Steiermark und Kärnthen sei. Woher der Verfasser VI c. 28 weiss, dass der nach Alboins Tod gewählte Cleph den Namen Tephosen gehabt, ist nicht ersichtlich; anders dagegen ist es mit der Identät von Pavia und Ticinum, was bei P. D. II c. 15 erwähnt wird.

Zweimal aet. II c. 4 u. VI c. 38 erfahren wir, dass der Mittwoch bei den Langobarden Godenstag geheissen. [128])

Ausser den gesta Lang. des P. D. benutzte G. III c. 21 Caroli M, praefatio in homil. P. Diaconi. [129])

Wir reihen hieran die

Historia miscella,

die unser Autor als hist. Romana bezeichnend unter die libri maxime famosi (vrgl. p. 11 Anm. 21) rechnet, wonach man auf einen ausgedehnten Gebrauch schliessen darf. Und dem ist denn auch in der That so. Für die Gesch. bis zur Kaiserzeit jedoch, die nur dürftig [130]) im Weltenlauf wiedergegeben ist, hat sie nur selten als Vorlage gedient; meist hat sich G. mit den knappen Angaben des Euseb. begnügt, weniges aus Liv. (s. p. 25) und Eckh., der ja die hist. misc. im Auszug in seine Chronik aufnahm, entnommen; Sagenhaftes aus Repg. und Mart. Opp. entlehnt, bisweilen sich sogar hinab zu Augustin de c. D. und

---

[128]) Die gesta Lang. sind benutzt; aet. I c. 5 = g. L lib. II c. 9, 14 – 22; aet. II c. 4 = g. L. I c. 9, 15; aet. VI c. 24 = g. L. I c. 7, 8, 15, lib. II c. 6, 7; aet VI c. 26 = I c. 20; aet. VI c. 27 = g. L. II, 1, 5, 6; c. 28 = g. L. II c. 24—32 u. I c. 24, 27; c. 29 = g. L. II c. 6, III c. 6, 7, 16, 17, 22, 29—31, 36, IV c. 8, 9, 27; cap. 31 = g. L. IV c. 38; cap. 33 = g. L. V c. 6 –11, IV c. 22, 48; cap. 34 = g L. V c. 33, 38, 40, 41, VI c. 1; cap. 38 = g. L. I c 9; cap. 39 = g. L. VI c. 40, 44, 48, 49.

[129]) Caroli M praefatio in homil. P. Diaconi apud Mabillon: vetera analecta Paris 1723 p. 73.

[130]) vrgl. p. 7.

Isidor verstiegen. Ein bestimmter Gesichtspunct, von dem sich der Verf. bei der Benutzung leiten liess, kann nicht angegeben werden; sorgfältige Vergleichung der einzelnen Autoren mit ihm muss entscheiden und die Wahl leiten.

Mit dem Beginn der röm. Kaisergeschichte wird das Verhältniss ein anderes; fast ausschliesslich ist von hier ab die hist. misc. G's. Quelle, wenngleich er auch bisweilen auf obengenannte Autoren zurückgeht.

Für die chronologische Bestimmung dienten, sobald jene nicht ausreichte, Eus. Prosper, Eckh. Aet. V c. 7 z. B. ist der Einfall der Senonischen Gallier in Rom im 16. Jahre des Artaxerxes; VI c. 15 die Niederlage der Sachsen im 9. Jahre des Valentinian nach Eus.; das Jahr 705 ab. u. c. als das der Alleinherrschaft Cäsars nach Eckh. (p. 91) gegeben.

Anachronistisch ist V c. 14 die Schlacht bei Cannä ins Jahr 540 ab. u. c. = 213 v. Chr. statt 216 gesetzt; die Niederlage und d. Tod des Cn. Fulvius mit 8000 (hist. misc. 17000) Römern anno 543 ab. u. c. = 210 v. Chr. als vor der Schlacht bei Nola (214 v. Chr.) geschehen bezeichnet; cap. 18 lässt G. die Eroberung Galliens durch Cäsar 10 statt 9; VI c. 15 die Reg. Constantins 30 Jahre 6 Mte., statt 30 Jahre 10 Mte. währen; cap. 20 ist die Besiegung Eugens durch Theodosius unter dem Consulat des Olybrius und Probinus, unter welchem Theodosius starb, verzeichnet (cfr. hist. misc. 13 c. 16). Jenes Ereigniss ist vielmehr nach der hist. misc. in das 3. Jahr des Arcadius und 20 des Honorius zu setzen; auch ist Theodosius nach h. m. 13 c. 16 im 50. und nicht im 60. Lebensjahre gest. Aet. VI c. 31 ist die Eroberung von Damascus durch die Perser in das 4. (statt 3.); der Friedensschluss zwischen den Persern und Heraclius in das 8 (statt 7); die Eroberung Antiochia's durch die Sarazenen ins 28. Jahr des Heraclius; cap. 36 die Blendung des Callicinus in das 1. (statt 2.) Jahr Justinians zu setzen.

Falsche Zahlenangaben andrer Art bemerken wir aet. V c. 8, wo er nur 170 (statt 370) Matronen verurtheilt werden lässt; auch fallen im ersten Kampfe mit Pyrrhus (V c. 12) nicht 14800, sondern 14880 Römer; übertrieben ist cap. 14 die Angabe, dass

Hannibal mit 100,000 Reitern über die Alpen gerückt sei; er hatte deren nach h. m. III c. 6. nur 20,000.

Zu früh angesetzt oder falsch berichtet sind folgende Facta. Constantius (VI c. 16) starb nicht in Lycien, sondern zu Tarsus in Cilicien (h. m. 11 c. 29). Die VI c. 19 geschilderte Grausamkeit des Theodosius gegen die Einwohner von Thessalonich wäre besser cap. 20, in dem die Reg. des Theodosius behandelt wird, angebracht. Irrthümlich lässt G. hier (c. 20) letzteren nach der Zusammenkunft mit Ambrosius in Mailand Rom betreten, während nach h. m. 13 c. 2 Theodosius sofort nach dem Tode des Maximus nach Rom und dann erst nach Mailand kommt.

Wir kommen zum Schluss zu den Facten, die aus mehreren Quellen zusammengesetzt sind. aet. V c. 19 zunächst ist die Notiz, dass bei Actium von der 5 bis 7 Stunde gekämpft sei aus Eckk. (p. 92); VI c. 12 die Nachricht über die thebaische Legion aus Mart Opp. p. 450 über die Geburt des Galerius in „Dacien" aus Eckh. (p. 110) entlehnt. Aus Mart. Opp. (p. 450) und h. m. 11 c. 2 stammt die Erzählung, dass Constantin d. Gr., Sohn des Constantius,[131]) von der britisch. Prinzess Helena geb. und als Jüngling am Hofe des Galerius als Geissel gelebt habe.[132])

---

[131]) Gob. nennt den Vater irrthümlich Constantinus.

[132]) Die hist. misc. ist an folg. Stellen benutzt: aet. III c. 22 = h. m. I c. 2; aet. V c. 7 = I c. 22–24; cap. 8 = h. m. II c. 6 u. 8; cap. 9 = II c. 9; cap. 11 = II c. 12; c. 12 = VII c. 14, II c. 15–17, 19–21; cap. 13 = II c. 22, 25, 31, III c. 1–3; cap. 14 = III c. 5–21, IV c. 5; cap. 15 = IV c. 11, 12; cap. 16 = IV c. 17, 19, 21–23; cap. 17 = V c. 1 sqq., 6, 10, VI c. 4; cap. 18 = V c. 20, VI c. 13, 14, 31–40; cap. 19 = VI c. 41, 7, 10, 11; cap. 20 = VII c. 1, 5–8, 14, 15, 18, 19; aet. VI c. 2 = VII c. 23, VIII c. 2; cap. 3 = VIII c. 4–8; cap. 4 = IX c. 3; cap. 5 = IX c. 7, 10, X c. 1–3, 6, 12; cap. 10 = X c. 23, 24, 27; cap. 11 = X c. 29, VI c. 11, 38–41; cap. 12 = X c. 40–42, XI c. 2; cap. 15 = XI c. 3, 4, 7–10, 14; cap. 16 = XI; cap. 17 = XI c. 24, 45; cap. 18 = XII c. 1, 8, 10–16; cap. 19 = XII c. 23, XIII c. 2, 4 ff., 11, 13–16; cap. 22 = XIII c. 27; cap. 23 XIV c. 18, XV c. 13, 14; cap. 24 = XVI c. 15–18, XVII c. 1; cap. 26 = XVII

Einhardi annales.[133])

Wir haben bereits oben (p. 26) erwähnt, dass Gob. nach jener angeblichen Chronik des Dionysius vom J. 740 ab Einhard benutzt zu haben vorgiebt. Jedoch ein gutes Stückchen vor, (s. p. 33), wie nach 740 speisten ihn die annales Fuldenses (vgl. p. 46) und erst zu 756 (aet. VI c. 37)[134]) finden wir die erste Uebereinstimmung mit Einh. Jedoch ist hier, wo von dem 2. Zuge Pipins nach Italien die Rede ist, zugleich Mart. Opp. (p. 461) verschmolzen. Dass letzteres der Fall sei, erhellt daraus, dass Gob., wie auch M. Opp. nur von einem Zuge Pipins reden, während Einhard von 2 Expeditionen 754 und 756 berichtet, dass ferner von der Anwesenheit des Frankenkönigs und seiner Wahl zum Patricius, wovon Einh. nichts bringt, gesprochen wird. Auf den zweiten Zug 756 führt übrigens die Notiz: „nach Pipins Rückkehr starb Aistulf (756) und es folgte ihm sein Sohn Desiderius.“ Auch hier zeigt sich wiederum G's. Ungenauigkeit, da Desiderius nach Einh. der Oberstallmeister (comes stabuli) seines Vorgängers, nicht aber dessen Sohn war.

---

c. 1, 8, 9, 15, 19—21; cap. 27 = XVIII c. 21—23; cap. 28 = XIX c. 2; cap. 29 = XIX c. 19, 20, 24, 30, III c. 3; cap. 31 = XIX c. 90, XX c. 4–7, 13, 24, 28, 32, 51, 53, 68; cap. 33 = XX c. 70, 71, XXI c. 4, 7; cap. 34 = XXI c. 1, 24, 29–31, XXII c. 2; cap. 36 = XXII c. 4, 17, 20, 21; cap. 37 = XXII c. 32, XXIII c. 12, 14—17.

[133]) Einhardi annales ed. G. Perts Hannover 1845.

[134]) Ueber den Gebrauch der Annalen vor VI c. 37 ist bereits p. 9, Anm. 17 gespr., Folgende Stellen stimmen mit G. überein: c. 37 = 756; cap. 38 = 772, 777, 782, 783, 785, 786, 788, 791, 793, 797, 798, 800; cap. 40 = 801, 814; cap. 41 = 816, 819, 823.

Woher G. VI c. 41 entnahm, dass Ludw. d. Fromme den Bischof Theodulf v. Orleans in Angers (Andegavi) habe einkerkern lassen, ist nicht ersichtlich Das ausführlichste chron. Andegavense v. 678 – 1251 ap. Labbe: bibl. nova Paris 1657 Tom. I p. 283 ff. berichtet nichts hiervon.

Eine noch grössere Ungenauigkeit lässt er sich cap. 38 zu 784 zu Schulden kommen, indem er das Factum, die handelnde Person und das Jahr verwechselt. Er schreibt nämlich: „J. J. 784 besiegte Karls Sohn, Karl, die Westfalen bei Detmold und kehrte nach Paderborn zurück. Und als er von einer abermaligen Rüstung hörte, zog er gegen sie und besiegte sie.“ Erstlich besiegte Karl d. Gr. nach Einh. 783 die Sachsen, nicht speziell die Westfalen bei Detmold und kehrte vom Kampfplatz nach Paderborn zurück; auch hat er selber die Sachsen, als sie sich wiederum im Gebiet der Westfalen sammelten, abermals geschlagen. Erst 784 hat Karls Sohn, Karl, die Westfalen im Gau Draigni a. d. Lippe besiegt und ist zum Vater nach Worms, nicht aber nach Paderborn zurückgekehrt.

An drei Stellen ist VI c. 38 nach Einh. und annales Fuldenses zusammengearbeitet: zu 777, (Reichstag in Paderborn), 782 (Sachsenaufstand und die darauf folgende Enthauptung der 4500 Sachsen), 797 (Zug Karls nach Sachsen). Zu 772 sind Widukind [135]) (I c. 12) und Paul. Diac. (gest. Lang. I c. 9) benutzt. Es betrifft dies den ersten Zug Karls gegen die Sachsen und die Zerstörung der Irminsäule, wobei G. letztere zu etymologisiren sucht und zugleich von der Identität des Irmin mit dem griech. Hermes und dem Wodan der Langobarden handelt. Zu 777 wo er unter Anderem von dem häufigen Besuch Karls d. Gr. in Paderborn spricht, ist die translatio S. Liborii [136]) ver-

---

[135]) Widukindi: res gestae Saxonicae ed. G. H. Pertz Hannover 1866. Auch die kurz darauf folgende Ableitung des Namens Eresburg ist nach Wid. I c. 23.

[136]) G. bezeichnet seinen Gewährsmann als einen „qui Arnulfi regis temp. Paderbornae vitam duxit religiosam.“ Dass es nicht der poeta anonymus der annales de gestis Karoli M. (ed. Pertz M. G. SS. Tom. I) sei, hat bereits Meib. in den annotationes bemerkt. Einerseits versteht G. unter seinem Autor einen Prosaiker, andrerseits stimmt die von G. citierte Stelle nicht mit der des poeta anonymus (lib. I zu 777) überein, Der Verf. der translatio S. Liborii aber lebte Ende des 9. Jahrh. (vrgl. Pertz in der Vorrede zur translatio M. G. SS. Tom. IV p. 149 ff. Mit ihr (cap. 3) stimmen G's. Worte völlig überein.

werthet; cap. 40 ist die Notiz von Karls Begräbniss in Aachen dem Mart. Opp. (p. 462) entlehnt; nach Repg. (p. 250) und Einh. schilderte G. VI c. 38 den Avarenzug v. 790; nach Mart. Opp. (p. 462) VI c. 41 die Reichstheilung des Jahres 817, nur d. Zusatz, dass Lothar im 9. Jahre des Vaters (823) gekrönt sei, ist nach Einh. 823.

Eigenes Machwerk ist cap. 38 der Bericht, dass Karl d. Gr. der Stadt Paderborn den Namen gegeben; ein Factum, das durch die Aussagen älterer Leute begründet sei. Hieran schliesst sich Einiges über die Lage Paderborns und den Paderfluss; betreffs des letzteren will G. von einem Fischer Erkundigungen eingezogen haben. Diese Notizen lassen ihn unzweifelhaft als Paderborner erkennen.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass VI c. 38 das Anfangsjahr des Reg. Karls d. Gr. 759 wohl statt 769 verschrieben ist.

Ausser den Annalen benutzte G. VI c. 40 auch Einhardi vita[137]) caroli M. (cap. 16 u. 19), sowie die historia de vita Karoli M. des Pseudo-Turpin[138]) (cap. 20); auch scheinen ihm VI c. 38 für die Regierung Karls dessen Capitularien[139]) vorgelegen zu haben, aus denen er die Verordnung entnahm, dass in den sächsischen Bisthümern der Zehnte nicht der Geistlichkeit, sondern dem Könige gezahlt werden solle. Die VI c. 29 aus der lex. Saxonum[140]) citierte Stelle ist nicht zu finden.

Annales Fuldenses.

Auf sie führte sowohl die Notiz von der Gründung Fulda's VI c. 37, als auch wiederkehrende Fuldaer Nachrichten. Bereits aet. VI c. 36, wo G. nach der Chronik des Dionys[141]) und auch

---

[137]) Einhardi vita Karoli M. ed. Pertz M. G. S. S. Tom. II p. 443 ff.

[138]) Turpinus: hist. de vita Karoli M. et Rolandi nepotis ed. Reuber script. rer. Germ. Tom. I p. 63 ff.

[139]) Capitularia Karoli M. ap. M. G. Legg. Tom. I p. 110 n. 11 u. p. 111 n. 19.

[140]) lex. Saxonum ed. I. Merkel. Berlin 1853.

[141]) vrgl. p. 33.

c. 37, wo er von 740 ab nach Einh. zu arbeiten vorgiebt, speisten ihn die Annalen, deren Wortlaut genau mit unserem Autor übereinstimmt, so dass selbst das anno 2° Anastasii 714 des G. (c. 36), das er vielleicht aus Dionys oder z. B. Eckh. entlehnen konnte, auf sie zurückzuführen ist.

Weisen wir nun d. Jahre 714—740 jenem fraglichen Annalenwerk zu, so wird es sich um die Gründe handeln, welche uns bestimmen, nicht Einh., den doch der Fuldaer seinem Werke einverleibte und fortsetzte,[142]) sondern die ann. Fuld., die nach 740 einsetzen, als G's. Quelle zu bezeichnen.

Letztere bringen, wie auch unser Autor, Nachrichten, die Einh. nicht hat, z. B. die Wirksamkeit des Bonifaz betreffend; ausserdem aber sichert eine Vergleichung solche Nachrichten, die beiden Quellen gemeinsam, wegen des ähnlicheren Wortlautes mit den ann. Fuld. doch den letzteren. Vrgl. z. B. G. VI c. 37 Karlmanns Eintritt ins Kloster mit Einh. 746 u. ann. Fuld. 747; ferner G's. Erzählung von Pipins Gesandtschaft an Zacharias und der Absetzung Childerichs mit Einh. 749 u. 750 und ann. Fuld. 751 u. 752.

Benutzt sind diese für die Jahre 714 resp. 751—900, jedoch nicht immer in gleicher Weise. Während G. bis 863 ziemlich wörtlich ausschrieb, begnügt er sich von da ab mit einem Auszuge; gestaltet auch wohl den vorgefundenen Wortlaut freier um.

Zuweilen hat er auch hier noch andere Quellen zu Rathe gezogen; neben Einh., über den bereits p. 43 gehandelt ist, waren es Repg. und Mart. Opp., aus denen er ergänzte. Aus jenem VI c. 43 zur Normannenschlacht[143]) 880, in der Bruno fiel den folgenden Verwüstungszug der Normannen (Repg. p. 276); aus diesem (M. Opp. p. 426) VI c. 38 zu Karls italienischem Feldzug 773—774; VI c. 41 zum Kriege Ludwigs des Frommen und seiner Söhne (M. Opp. p. 462 u. ann. Fuld. 832—34, 838,

---

[142]) s. M. G. S. S. Tom. I p. 337. Einleitung.

[143]) Im Meib.'schen Text steht: Saxones incaute gentes; vielleicht zu lesen: Saxones incaute urgentes victi sunt.

819, 839); VI c. 42 zum Tode Ludwigs II. 875 und Karls des Kahlen[144]) Krönung (M. Opp. 463).

Abweichend von der Quelle lässt G. c. 38 Karl d. Gr. 778 bei dem erneuten Sachsenaufstand in Italien statt in Spanien weilen; ungenau nennt er 775 (anno VII° Karoli) die eroberte Veste Iburg statt Sigburg; auch ist irrthümlich VI c. 41 Ludwigs des Frommen erste Gemahlin Eduith genannt, während die Quellen Irmingard haben;[145]) endlich ist wohl c. 42 771 verschrieben statt 871.

Zum Schluss wollen wir hier gleich einige Stellen besprechen, für welche eine sichere Quelle nicht ersichtlich.

Es handelt sich zunächst VI c. 42 um die an den Slavenzug von 869, der den ann. Fuld. entnommen sein kann, angeknüpfte Notiz von der Vermählung Ludwigs des Jüngeren mit Liutgard in Aschaffenburg.[146]) Die nachfolgende Genealogie[147]) des Sachsenherzogs Ludolf als eines Nachkommen Wittekinds ist wohl aus Wid: res g. Saxon. I c. 16, obwohl dieser Ludwig den Jüngeren mit Ludwig dem Kinde verwechselt.

Ferner gehört hierher das in einer Nacht stattgehabte Versiegen der Saale bei Heribrachcelfeldt; VI c. 43 der 8 Wochen nach Arnulfs Wahl in Frankfurt erfolgende Tod[148]) Karls III; VI c. 44 die Flucht seines Sohnes Bernhard[149]) zu Guido nach Italien; die Bemerkung, dass Arnulf[150]) 894 durch einen Brief des Papstes Formosus, nicht weiter vorzudringen, zur Umkehr

---

[144]) An Mart. Opp. erinnert das patruus des Gob.

[145]) vrgl. E. Dümmler: Geschichte des ostfränkischen Reiches. Berlin 1862. Bd. I p. 28.

[146]) vrgl. E. Dümmler a. a. O. Bd II p. 64, Anm. 8.

[147]) Bei Repg. p. 577 ff. findet sich in dem Anhange aus der Gothaer Hdschr. der Abschnitt: Der „Sachsen Herkunft", in dem ebenfalls wie bei G. die Abstammung der sächsischen Herzoge von Wittekind hergeleitet wird. Jedoch wird auch hier, wie im Wid. Corbej I c. 16 Lndw. d. Jüngere mit Ludw. dem Kinde verwechselt.

[148]) vrgl. Dümmler a, a. O. Bd. II p. 290, Anm. 87.

[149]) vrgl. Dümmler a. a. O. Bd. II p. 343, Anm. 49.

[150]) Ueber diesen Römerzug vrgl. Dümmler a. a. O, Bd. II p. 378,

bewogen sei; cap. 46 die 901 [151]) gelieferte Ungarnschlacht, der Tod des Ungarnkönigs und die Auslieferung ungrischer Geisseln an Otto von Sachsen und Burchard von Thüringen; endlich mag auch im Anschluss hieran die Ungarnschlacht [152]) von 906, obwohl sie ja über die Zeit der ann. Fuld. [153]) hinausgeht, in diesen Kreis gezogen werden.

Widukind.

Den Widukind giebt G. VI c. 38 als seine Quelle an, indem er schreibt: „Fuit conventualis quidam monasterii Corbiae Paderbornensis dioecesis Widukindus nomine temp. Ottonis I, qui conscripsit gesta Saxonum et praecipue ejusdem Ottonis.“

Wir ersehen hieraus, dass G. die betreffende Schrift genau kannte. Trotzdem aber ist nicht Alles, was im Weltenlauf Eigenthum Widukinds zu sein scheint, diesem entlehnt. Manches

---

[151]) Ueber dies. Ungarnschlacht 901 berichten die Annalen nichts. 902 sollen nach Herm. Aug. (M. G. SS. V p. 67 ff.) 902 die Mährer noch einmal gesiegt haben. Die Notiz von dem Tode des Ungarnkönigs scheint auf die Ermordung dës ungr. Heerführers Achussal zu gehen, der von den Bayern zu einem Schmause eingeladen mit seinem ganzen Gefolge erschlagen wurde. cfr. ann. Alam. M. G. S. S. I p. 54 su 904 und Dümmler a. a. O. Bd. II p. 527 u. 528.

[152]) Zu 906 berichten Aehnliches die ann. Palid. M. G. S. S. XVI p. 48 ff. Ungarii fines Saxoniae vastantes multos occidunt mulierumque quoque ingentem turbam nobilium . . . secum puerulis duxere captivam. Dass aber trotz der Aehnlichkeit die ann. Palid. nicht benutzt sind, zeigt die Bemerkung G's: jene Gefangenen wurden in's ungarische Land, das an Thracien grenzt, geführt; auch wäre dies die einzige Stelle, wo die ann. P. benutzt wären. Eigene Zuthat G.'s ist vielleicht die Notiz, dass noch zu seiner Zeit in jener thrakischen Grenzgegend deutsch gesprochen sei.

[153]) Im Einzelnen stimmen folgende Stellen der ann. Fuld. mit G. überein: aet. VI c. 36 = ann. Fuld. 714, 715, 717; cap. 37 = 719, 725, 726, 728, 730—733, 741, 744, 746, 747, 751—54, 756—58, 767, 768, 771; cap. 38 = 773—75, 777, 778, 782, 797; cap. 40 = 804; c. 41 = 819, 832—834, 838, 839; cap. 42 = 843, 855, 856, 858, 860, 863, 869—72, 875, 876; 43 = 880, 882, 887; cap. 44 = 891, 893, 895, 896, 899; cap. 46 = 900.

hätte G. aus zerstreuten Angaben hier und da zusammengesucht, was er bequemer aus Eckh. und Repg., die das Zerstreute zu einem Ganzen verbunden hatten, entnahm.

Gefolgt ist er der Sachsengeschichte von 819—949. Das letzte nach ihr berichtete Ereigniss behandelt den von Otto zur Wiedereinsetzung des vertriebenen Ludwig nach Frankreich unternommenen Zug.

Meist ist die reichhaltige Quelle im Auszuge wiedergegeben, jedoch so, dass ihre Fassung beibehalten ist.

Selten nur sind 2 Quellen zugleich verarbeitet. Letzteres tritt uns zuerst VI c. 46 entgegen, wo Conrad I den Sachsenherzog Heinrich in Gegenwart der Ersten des Reiches zu seinem Nachfolger erkiest. Unzweifelhaft ist hier das „coram regni principibus“ aus Thietmar's [154]) (I c. 5) „populoque primario“ in unam collecto gemacht. Im Uebrigen arbeitete G. nach Wid. I c. 25. C. 47 ferner ist die Verordnung Heinr. I zur Städtegründung nach Wid I c. 35; die gleich darauf folgende Einrichtung der Heerbede nach Repg. (p. 295) gegb; aus ihm p. 289 stammt auch die Bezeichnung Burchard's von Alamannien als Herzog v. Schwaben (seu Sueviae); endlich ist am Schluss v. c. 47 über die Abstammung der Mathilde, Gemahlin Heinrich's I, und ihre Nachkommenschaft nach ihm (Repg. p. 289) und Wid I c. 31 gehandelt. [155])

Continuator Reginonis. [156])

Ihn hat G. fast wörtlich in seinen Weltenlauf aufgenommen und theilweise [157]) als Quelle für die Reg. Conrad's I. (VI c. 46)

---

[154]) Thietmari chronicon M. G. SS. Tom. III p. 349 ff.

[155]) An folgenden Stellen ist Wid. benutzt: aet V c. 11 = I c. 3—7, 9—13; aet VI c. 38 = I c. 12; cap. 46 = I c. 25; cap. 47 = I c. 27, 31, 32, 35; cap. 48 = II c. 1, 10—13, 15, 17, III c. 76

[156]) continuator Reginonis M. G. SS. Tom. I p. 614 ff. Nur an einer Stelle VI c. 42 zeigt sich fast wörtliche Uebereinstimmung mit Regino selber (Reg. 868), wo von d. Bekehrung d. Bulgaren und ihres Königs zum Christenthum die Rede ist.

[157]) Ausserdem arbeitete G. hier nach Widuk, Thietm, Repg. und Mart. Opp.

und Heinrich's I. (c. 47), fast ausschliesslich aber für die Otto's I. (c. 48) bis z. Jahre 965 benutzt, von wo ab er sich Thietmar enger anschliesst.

Nur gering sind die Abweichungen. Die Schreibweise des Namens Edgith (Reg. 930 Edgid) kann man als solche kaum ansehen, jedoch bietet sie ein sicheres Kriterion für die Benutzung, da G. im Bezug hierauf grade allen anderen Quellen, die denselben Namen nennen, am entferntesten steht.[158]) Nicht ganz genau folgt er der Vorlage, zu 926 in der Reihenfolge der Ungarnzüge. Er spricht hier von einer Expedition nach Italien, die bei Reg. erst zu 932 erwähnt wird. Unrichtig ferner nennt er c. 48 den nach dem Tode des Erzbischof's Friedrich v. Mainz zum Nachfolger erwählten Wilhelm den Bruder Otto's, während Reg. ihn richtig als Sohn[159]) bezeichnet.

VI c. 48 ist in der Erzählung des Ungarnzuges von 955 (G: anno. XIX Ottonis) nach Reg. und Thietm. II c. 4, 5, 7, 14 gearbeitet; ferner die Bemerkung, dass der von Otto abgesetzte Benedict in Hamburg im Exil gest. nach Mart. Opp. p. 431 gegeben, dagegen die Erwähnung, dass sein Grabmal noch daselbst gezeigt werde, wohl von G. selber hinzugefügt.[160])

Liutprandi Antapodosis.[161])

Meistentheils betrifft es ital. Angelegenheiten, die aus ihr geschöpft sind. Da wesentliche Abweichungen bei G. nicht vorhanden, so bleibt nur übrig, die wenigen Stellen zu vermerken,

---

[158]) Ich hebe dies hervor, weil bereits Meib. in d. annotat. zu VI c. 47 die verschiedenen Schreibweisen der einzelnen Autoren vermerkte, auf den cont. Reg. jedoch nicht verfiel.

[159]) Er war der Sohn Otto's und einer slavischen Gefangenen. Vergl. ann. Hild. M. G. SS. III zu 954 u. ann. Saxo M G. SS. VI zu 954.

[160]) Die in Betracht kommenden Stellen aus d. cont. Regin. sind folgende: c. 46 = cont. Reg. 915, 917, 912, 919; cap. 47 = c. Reg. 921–923, 926, 930; cap. 48 = 938, 939, 944, 946, 952–955, 961–965.

[161]) Liutprandi antapodosis M. G. SS. III p. 264 ff.

an denen letzterer mit der Quelle übereinstimmt. Es sind dies: aet. VI c. 44 = L. lib I c. 36; cap. 46 = L. lib. II c. 7—15 (im Auszug); cap. 47 = L. lib. IV c. 8 u. 9.

An einer Stelle VI c. 51, wo von der Absetzung Johann's XII durch Otto I die Rede, ist Liutprand's hist. Ottonis [162]) c. 8—15 benutzt, zugleich aber der cont. Reg. (963) zu Rathe gezogen.

Thietmar.

Die Chronik des Thietmar v. Merseburg bezeichnet mit Recht Lappenberg (M. G. SS. III p. 729) als Quelle G's; auch hat er die von diesem aus der Chronik benutzten Stellen verzeichnet, jedoch einzelne übersehen. Erst mit VI c. 49 lässt er die Uebereinstimmung mit Thietm. III c. 3 beginnen, während dieselbe sich bereits cap. 46 zu 919 findet (s. p. 49 zu Wid.). Den zweiten mit G. übereinstimmenden Bericht haben wir c. 47 betreffend die Gründung Quedlinburg's [163]) und besonders Meissens durch Heinrich I (Th. I c. 10 u. 9); die Gründung Magdeburgs VI c. 48 auf Betrieb der Edgith ist ebenfalls aus Th. (II c. 2), sowie der Ungarneinfall von 955 [164]) (Th. II c. 4, 5, 7, 14). Auch der Anfang von c. 50 bis zum Martyrium des heil. Adalbert ist ihm entlehnt, (Th. III c. 15, [165]) IV c. 1—3, 13, 18, 19.) s. auch p. 61 zu VI c. 50.

Zu den cap. 52 mit G. übereinstimmenden Stellen aus Thietm. ist Lappenberg's Aufzählung noch Th. IV c. 31 und V c. 7 hin-

---

[162]) Lintprandi hist. Ottonis M. G. SS. III p. 340 ff.

[163]) Die hier erwähnte Gründung Goslar's durch Heinr. I hat G. aus Repg. (p. 291). Hieraus ist auch die gleich folgende Gründung des Klosters Northusen durch Heinrichs Gemahlin Mathilde (Repg. 291), da Thietm. I c. 11 das Kloster in Quedlinburg als ihre Stiftung bezeichnet. Dasselbe berichten auch ann. Quedinb. M. G. SS. Tom. III zu 936.

[164]) Das Jahr 955 (G. ann. 19 Ottonis) entnahm G. dem Eckh. p. 190.

[165]) Die Angabe über das Alter Otto's III bei seiner Königskrönung (2 Jahre) ist aus Thietm. IV c. 18.

zuzufügen, woraus der Bericht über die Wahl Heinr.'s II entlehnt ist; ferner Th. IV c. 34 und V c. 16 betreffend den ital. Zug Otto's von Kärnthen gegen den von den Langobarden erhobenen Hartwig.

Auch sind noch mehrere von Lappenberg übersehene Stellen benutzt. Wohl durch den Druck verschuldet sind M. G. SS. III p. 729 zu cap. 52 Stellen aus dem 3. Buch Th's aufgezählt, während hier nur Th. lib. V gebraucht ist; auch ist die Zahl der Capitel nicht ganz richtig angegeben. [166])

Thietm. diente von 919—1018 besonders für die Regierung Otto's II, III u. Heinr.'s II als Quelle, aus der natürlich nur die wichtigsten Ereignisse, meist mit Beibehaltung der vorliegenden Fassung, entnommen sind.

Nicht immer ist die chronologische Reihenfolge beibehalten, wie cap. 52 zeigt, wo erst von der Krönung Heinr.'s II zu 1014, dann von der Empörung Balduin's von Flandern zu 1006, des Weiteren von dem Frankfurter Concil und Heinrichs Bitte um Gründung des Bisthums Bamberg, endlich von der Weihe desselben 1012 gehandelt wird

VI c. 52 ist in dem Bericht über Heinrichs Reise nach Westfalen und seine Zusammenkunft mit Kunigunde in Corvey Thietm. V c. 11 und vita Meinwerci c. 8 [167]) verschmolzen. Nach Eckh. ist c. 49 das 7. Jahr Otto's II (980) für dessen 4 ital. Zug bestimmt.

Geringe Abweichungen von Th. finden sich VI c. 52, wo G. den Markgrafen Eckehard v. Meissen in „Palichi", Th. (V c. 3 u. 4) dagegen in „Palithi" [168]) getödtet werden; die Krönung

---

[166]) Es ist demnach M. G. SS. III p. 729 zu lesen:

cap. 52 ex. Th. lib. IV c. 34, V c. 3, 4, 7, 9, 11, 12, 14, 16, VI c. 5, 6, 13, 22, 23, 40, 49, VII c. 1, 22, 23, 26, 28, 31, VIII c. 5.	statt cap. 52 ex. Th. III c. 3, 4, 7, 10, 12, 13, V c. 16, VI c. 5 6, 13, 22, 40, 49, VII c. 26, 28, 31, VIII c. 4.

[167]) vita Meinwerci M. G. SS. XI p. 106 ff.

[168]) Auch Meib: annot zu VI c. 11 hat diese Abweichung verzeichnet und bemerkt dazu, es sei das Kloster Poleda in der Mainzer Dioecese.

Heinr.'s II und seiner Gemahlin am 6. März 1014, Th. VII c. 1 am 16. stattfinden lässt.

Annales Hildesheimenses.[169])

Ueber die ann. Hild. bemerkt Scheffer a. a. O. p. 47 Anm 1: „Im Weltenlauf finden sich Sätze aus dem ersten Theil der ann. Hild. (ab. o. c. — 993); einige mögen durch die vita Meinw. vermittelt sein, doch mag G. diesen Theil der Annalen selbst benutzt haben".

G. hat sie selbständig benutzt, jedoch nur an einer Stelle VI c. 48, wo von dem Auftrage[170]) Ottos I an den Erzbischof Wilh. v. Mainz etc, seinen Sohn zur Krönung nach Ital. zu führen, und der Vollziehung derselben durch Johann XIII. gehandelt wird. Dass die ann. Hild. (967) hier als Vorlage gedient haben, beweist die fast wörtliche Uebereinstimmung G's. mit ihnen.

Jedoch nicht allein der erste Theil der Annalen, sondern auch die erste von 994—1040 reichende Fortsetzung ist im Weltenlaufe verwerthet, und zwar zu VI c. 50: betreffend die Einrichtung des Erzbisthums Prag (ann. Hild. 1000), VI c. 53: den Tod der Kaiserin Kunigunde (ann. Hild. 1033), die wiederholte Unterwerfung des Böhmen-Herzogs Udalrich[171]) (ann. Hild. 1032 u. 1034) und die des Polen Misaco[172]) 1031 durch Conrad II. Endlich ist die Verlobung Heinrich III mit der dänischen Prinzessin ann. Hild 1035), der Aufstand in Parma, die Excommunication des Erzb. v. Mailand, die Einsetzung des Ambrosius

---

[169]) ann. Hild. M. G. SS. Tom. III p. 22—116.

[170]) Der diesem Auftrage vorangehende Empfang der Theophano durch Otto I ist nach cont. Reg. 967

[171]) Den Namen Utalrich nennt G. nicht.

[172]) Die ann. Hild. 1031 nennen ihn Mysacho: Misaco schreiben, wie G. die ann. Ottenburani (M. G. SS. Tom. V p. 1 ff. (zu 1031), jedoch glaube ich nicht, dass diese vorlagen; es wäre dies die einzige Stelle. Möglich, das G. es in den Paderb. Annalen fand. Vgl. Scheffer a. a. O. p. 57 Amn. 1.

(1038), und der Tod [173]) Conrad's II (1039) dieser Fortsetzung entlehnt.

Im Uebrigen stimme ich Scheffer, so weit er die Hildesheimer Annalen den Paderbornern einverleibte, vollkommen bei.

Eckehard.

Mit Recht hat Scheffer [174]) die viel benutzte Eckehard'sche Chronik auch als Quelle für den Weltenlauf bezeichnet. Sie umfasst fast alle bisher besprochenen Autoren, wesshalb eine Entscheidung, ob Eckh's. Eigenthum, oder nicht, nicht immer leicht ist. Einerseits aber hob G. selber diese Schwierigkeit, indem er theilweise seinen Gewährsmann mit Namen nannte, andererseits lassen auch seine ausführlicheren Berichte einen Zweifel über die directe Benutzung derselben nicht zu. Es kann daher die Behauptung, G. sei im Ganzen weniger, als man beim ersten Anblick vermuthen möchte, auf Eckh. zurückgegangen, nicht befremden.

Denn entziehen wir diesem die bisher besprochenen Quellen und erwägen, dass im Folgenden die Regierung Heinrich's III meist nach Repg., [175]) ann. Path., Mart. Opp., die Heinr.'s IV im Ganzen nach den ann. Path. wiedergegeben ist, so erhellt, dass für Eckh., der mit seiner Fortsetzung ja bis 1125 reicht, nur wenig übrig bleibt.

Meist für die ältere Zeit diente er unserm Verfasser, der ihm aber getreulich bis zu Ende folgte: die VI c. 58 von Heinr V dem Bischof Otto v. Bamberg ertheilte Erlaubniss zur Bekehrung der Pommern fällt in das Jahr 1125.

Die Art der Benutzung ist verschieden. Entweder giebt G. ihn wörtlich wieder, oder macht, abgesehen von der häufig geänderten Ordnung und Reihenfolge, sich den Bericht Eckh's nach eigenem Geschmack und Gutdünken zurecht, oder verarbeitet dessen Nachrichten mit denen anderer Autoren.

---

[173]) Das „Spirae tumulatur" des G. ist aus Eckh. zu 1039.

[174]) Scheffer a. a. O. p. 55.

[175]) Ueber das Verhältniss zwischen Eckh. und Repg. s. pag. 60.

So ist III c. 1. in der Erzählung von Bel und Ninus ausser Eckh, Augustin [176]) de c. D. 21 c. 6 u. Gotfr. Vit.; [177]) in der von der Semiramis Repg. (p. 20) und Godfr. [177]) Vit; III c. 5 in der vom Apis der Aegypter Aug. de c. D. 18 c. 15 u. 5; cap. 12 u. 13 für die Reg. des Ancus und Tarquinus Priscus Mart. Opp. (p. 402 u. 403) verwerthet. Hierbei ist irrthümlich erst c. 13 in die Reg. des Tarquinius die Unterwerfung der 12 Völker Tusciens eingereiht, die nach hist. misc. I c. 10 u. Eckh. p. 52 in die des Ancus gehört. aet. V. c. 2 schliesst, sich G. in der Erzählung vom Traum des Astyages, der Geburt, Erziehung und Jugend des Cyrus neben Eckh. (p. 55) Repg. [178]) (p. 59) an, dem er grade den grösseren Theil seiner Angaben entnimmt. [179]) Von der Verwendung Eckhs. aet. V c. 9 ff. in der Alexandersage ist bereits p. 25 die Rede gewesen. Ferner finden wir V c. 18 [180]) in dem Feldzug des Crassus gegen die Parther neben Eckh. (p. 89) die hist. misc. 6 c. 31; VI c. 12 zum 19 u. 20. Jahre des Diocletian Eckh. (p. 110) und Mart. Opp. (p. 450), entlich VI c. 55 in den Angaben über das Wormser Concil 1076 Eckh. und ann. Path. (1076) benutzt.

Wir sehen also, wie G. auch hier die Vorlage durch andre Quellen erweiterte.

Nicht immer ist er genau derselben gefolgt; mehrmals lässt er sich Abweichungen in der Erzählung hist. Facta, Namen und Zahlen zu Schulden kommen.

---

[176]) Ihm gehören die Worte: (Ninus Asiam) . . . usque ad Libyae fines perdomuit.

[177]) Gotfr. Viterbiensis speculum regum M. G. SS. XXII. p. 21—93 (p. 34).

[178]) G. hat hier die lat. Uebersetzung der Repg'schen Chronik vor Augen gehabt, deren Benutzung Scheffer a. a. O. p. 51 n. 3 bestreitet, indem er nur das deutsche Original von unserem Autor gebraucht wissen will. vergl. darüber p. 58.

[179]) Ueber den hier citierten Pompej. Trogus et quidam alii ist bereits p. 16 gesprochen.

[180]) In der Heinr. Meibom'schen Ausgabe v. 1599 ist aet. V. c. 13 sofort c. 15 angereiht; es ist also das 19. der Ausgabe erst c. 18.

aet. IV c. 8 z. B. lässt er die Zwillinge von einer Buhlin, Namens Lupa, zum Faustulus gebracht werden, während nach hist. misc. [181]) (I c. 4) und Eckh. (p. 48) Faustulus die Knaben findet und sie zu seiner Gemahlin Acca, die Lupa genannt wurde, bringt;

VI c. 11 soll Florian bei Tarsus getödtet sein, während er sich selber ermordete. Es scheint hier die Ermordung des Tacitus bei Tarsus irrthümlich auf Florian übertragen zu sein. Fälschlich ist ferner VI c. 54 der 1 Zug Heinr.'s III nach Böhmen in das Jahr 1040 (ann. 1 Henrici) statt 1041 gesetzt, endlich VI c. 55 Heinr. IV von Gregor in Canossa gekrönt, ein Irthum, dem G. getreu bleibt, indem er 1084 [182]) Heinr. von Clemens abermals die Krone erhalten lässt und ihn 1105 Kaiser nennt.

Abweichungen hinsichtlich Zahlenangaben finden sich weniger, denn sonst. Vielleicht durch den Druck verschuldet ist V c. 3 der Umfang des röm. Gebietes unter den Königen auf 20 (XX), statt auf 15 (XV) Meilen angegeben. Unrichtig ist VI c. 54 das Todesjahr Clemens II. Er starb am 9. Oct. 1047, nicht wie G. will, am 4. Oct. 1046 [183]) (s. Eckh. [184] p. 196).

---

[181]) Dass G. nicht nach hist. misc. erzählt, zeigte folgende Uebereinstimmung zwischen jenem und Eckh.

G.	Eckh.
et ipse (sc. Faustulus) eos inter. pastores conversari docuit.	Acca pueros. inter. pastores conversari docuit.

G. hätte hier nach dem Text Eckh's. „ipsa" schreiben müssen.

[182]) Die Nachrichten zu 1084 u. 1105 sind aus den ann. Path.

[183]) G. lässt Heinr. III im 8 Jahr seiner Reg. (1046) zu Weihnachten von Clemens gekrönt werden, letzteren aber, ohne den Widerspruch zu merken, im Oct. desselben Jahres (eodem anno XII Id. Oct.) sterben.

[184]) Eckh. ist an folgenden Stellen benutzt: aet. II c. 2 = Eckh. p. 35 (Höhe des babyl. Thurmes); III c. 1 = Eckh. p. 36; cap. 5 = p. 38; cap. 21 = p. 44 u. 72; aet IV c. 7 u. 8 = p. 48; cap. 9 = p. 50; cap. 12 u. 13 = p. 52 u. 54; aet. V c. 2 = p. 55 u. 58; cap. 3 u. 4 = p. 56 u. 57; cap. 8 = p 62, 63; cap. 9 = p. 64, 65; cap 10 = p. 68 ff; cap. 12 = p. 77; cap. 13 = p. 79; cap. 16 = p. 87; cap. 18 = p. 89; cap. 20 = p. 95; aet. VI c. 2 = p. 98; cap. 3 = p. 101; cap. 5 = p. 102, 103; cap. 8 = p. 104, 105;

Gotfrid v. Viterbo.

Mit Recht hat Meibom [185]) diesen als G's. Quelle bezeichnet, auch führt ihn Waitz [186]) als solche an. Unser Autor spricht an jener von Meibom besprochenen Stelle (VI c. 50) von einer Chronik, in der zu lesen, (prout in quadam chronica legitur), wie Otto III auf die Aussage seiner Gemahlin hin einen Grafen ohne Verhör habe enthaupten lassen. Gemeint ist hier das Pantheon.[187]) Schon die Worte chronica quaedam und der Charakter der kleinen Erzählung selber lassen deutlich genug erkennen, wie hoch G. diese Chronik, d. h. wie wenig er sie schätzte. Und in der That zeigt eine Vergleichung beider Autoren, dass unser Verfasser sich nur an sehr wenigen Stellen dieser Vorlage bediente; grösstentheils sind es interessante kleine Erzählungen, die er ihr entnahm, um die nackte Reihe der Thatsachen etwas auszuschmücken; für die Aufzeichnung der Geschichte wählte er genauere, die Zeit der Ereignisse näher bestimmende Quellen.

Ungefähr desselben Characters, wie das erwähnte Geschichtchen, und ebenfalls dem Pantheon entlehnt, ist VI c. 16 die undelicate Legende von der göttlichen Strafe, die den Arius betroffen, der die Verfolgung des Athanasius durch die Arianer angereiht wird (Vit. p. 177 u. 178). Ferner gehört hierher VI c. 26 die Erzählung von der Strafe des Arianers Olympius in Africa (Vit. P. p. 190); cap. 49 die Bestrafung der Friedbrecher in Rom

---

cap. 11 = p. 108, 109; cap. 12 = p. 110; cap. 15 = p. 112; cap 16 = p. 115; cap. 17 = p. 113, 114; cap. 18 = p. 115, 131; cap. 24 = p. 137; cap. 31 = p. 153; cap. 41 = p. 171 (zu 817 u. 823); cap. 54 = Eckh zu 1041, 1042, 1046—48, 1054; cap 55 = Eckh. 1076—1080, 1055; cap. 58 = Eckh. 1111, 1118, 1122, 1125.

[185]) Heinr. Meib. annotat. zu aet. VI c. 50.

[186]) M. G. SS. Tom XXII p. 11.

[187]) Gotifredi Viterbiensis Pantheon M. G. SS. XXII p. 107—307 (p. 238). Vergl. über diese Stelle Ranke: Jahrbücher des deutschen Reiches unter dem sächs. Hause II, 2, p. 246 f.

durch Otto II [188]) (Vit. 237), endlich VI c. 54 die Jugendgeschichte Hildebrands, später Gregor's VII (Vit. p. 248), wobei zugleich Repg. (p. 338—340) verwerthet ist.

Ueber die Benutzung des speculum regum ist bereits p. 35 und 55 gesprochen.

Das Zeitbuch des Eike von Repgow

hat Scheffer [189]) nicht mit Unrecht als eine der Quellen G's. bezeichnet. Jedoch scheint er darin gefehlt zu haben, dass er nur die Benutzung des deutschen Originals, nicht der lat. Uebersetzung durch unseren Autor gestatten will. [190]) Schon einmal (p. 55 Anm. 178) ist hervorgehoben, das G. an jener Stelle nur letztere benutzen konnte, da allein in dieser die Erzählung von Astyages und Cyrus sich findet. Ausserdem aber begegnen uns in den ersten 5 aet. noch mehrere Notizen, die nur der Uebersetzung entnommen sein können.

Abgesehen jedoch von dieser Nothwendigkeit stimmen G's. Worte bisweilen auch da, wo er das Original benutzen konnte, so sehr mit der Uebersetzung überein, dass man den Gebrauch derselben wohl nicht gut verneinen kann.

Es ist demnach Scheffer's Ansicht dahin zu modificiren, dass G. sowohl die lat. Uebersetzung, als auch das Original, letzteres überwiegend benutzte. Dass aber unserem Autor beides vorlag, zeigt grade die Stelle, auf die Scheffer seine Behauptung stützt.

Repg. p. 309—310.	**Gob. VI c. 48.**	**Repg.**
Cepit Otto Mediolanum et instituit ibi nummos cumque rex inde diverteret	Cepit (Otto) Mediolanum, sed rege recedente Mediolanenses monetam	Otto gewan Meilan unde sette dar penninge. do de koning danen quam,

[188]) Vergl. darüber Ranke. a. a. O. II, 1 p. 172.
[189]) Scheffer a. a. O. p. 55.
[190]) Scheffer a. a. O. p. 51 Anm. 3.

in contemptum ejus monetam. . . . . coegit eos nummos de corio veteri factos dare et recipere.	ejus respuerunt . . . . . coegit Mediolanenses de corio antiquo incidere nummos et illos ab eo recipi mandavit.	sc vorworpen eme to lastere sine monte. . . . . de koning . . drang se, dat se von aldeme ledere penninge gewen unde nemen.
Tunc quaedam mulier querimoniam coram rege deposuit, quod vir quidam eam violenter depressit.	Interhaec quaedam mulier venit.. conquerens ei, quod vir quidam eam oppressit violenter.	Do kam en vrowe vor en unde klagede em over enen manc, de se genodeget hadde.
Cui rex ait: Per barbam Ottonis — talem enim modum habuit jurandi — ipse gustabit barbam meam.	Et ait rex mulièri: Dico tibi per barbam Ottonis, sic enim solitus erat jurare. oportet eum gustare dolabrum.	De koning sprac do Seme Otten bart-also swor he jo- he mot miner barden smeken.

Die Vergleichung des Voranstehenden ergiebt, dass Scheffer richtig urtheilte, wenn er meinte, die Worte des Originals: „Seme Otten bart! He mot miner barden smeken“ seien in der Uebersetzung nicht richtig, richtig dagegen von G. wiedergegeben; dieser habe daher das Original benutzt.

Andrerseits aber spricht das moneta unseres Verfassers und der lat. Uebersetzung, das nummos reci pere, endlich das: quod vir quidam eam op-de-pressit violenter offenbar für den Gebrauch auch der letzteren. Auch eine andere von Scheffer (a. a. O. p. 52) für das Original herangezogene Stelle möchte für die Uebersetzung sprechen. G.'s Worte VI c. 58: „principes qui Saxonibus in auxilium venerant“ sollen eine Uebersetzung des deutschen: „de herren, de den Sassen to helpe komen solden“ sein. Ganz richtig; jedoch weist das folgende Sclavi des G. auf das Slavi der Uebersetzung, da das Original „Wenede“ hat. Den Gebrauch jener erhärtet ferner die Erzählung von Evilmerodach und dem Magier Ereneides (aet. V c. 1 u. 4), da sie nur in der Ueber-

setzung zu finden ist. (p. 56 u. 64.) So liesse sich noch mehrfach zeigen, wie abwechselnd beide Vorlagen benutzt sind.

Das Verhältniss der Verwerthung ist kein regelmässiges; für die frühere Zeit finden sich nur zerstreute Notizen aus Repg. entlehnt, mit dem Beginn der Reichsgeschichte wird der Gebrauch häufiger, für die Zeit von Heinr. IV bis zum Tode Friedr's I (aet. VI c. 55—60) ist Repg. wiederum selten zu Rathe gezogen, da hier meistens die Paderb. Annalen unseren G. speisten. Von der Reg. Heinr. VI dagegen bis z. J. 1229[191]) (aet. VI c. 61—64) schliesst er sich mit Ausnahme einiger Notizen aus Mart. Opp. ganz dem Zeitbuche an, dessen Fassung er entweder wörtlich wiedergiebt oder nach seinem Geschmack ändert, resp. erweitert.

Nicht selten, wie auch sonst, hat er Repg.'s Bericht mit dem andrer Autoren verarbeitet, und es ist in dieser Beziehung namentlich das Verhältniss zwischen Eckh., Repg. und G. zu berücksichtigen: letzterer hat Repg. benutzt und dieser wiederum den Eckh.,[192]) aus ihm sind theilweise die bei Repg. fehlenden Jahreszahlen entnommen.

Wenn sich nun unser Autor so vielfach an jenes meist Sagen enthaltende Zeitbuch anschloss, so kann es wohl nicht befremden, wenn er auch dessen Irrthümer mit in seinen Weltenlauf aufnahm. Nach G. VI c. 55 ist die Schlacht bei Nägelstädt (9. Juni 1075) verschieden von der an der Unstrut;[193]) cap. 58 sind die Schlachten am Welfesholz (Eckh. 11. Febr. 1115) und bei Köthen (9. Febr. 1115) an demselben Tage geschlagen. Abweichend von Repg. ist VI c. 63 die Todesart Otto's IV angegeben. Dieser lässt ihn an Schwäche sterben (in firmitate correptus-he wart sêk), G. an Dissenterie.

Recht künstlich sind VI c. 47 in der Reg. Heinr's.[194]) I die

---

[191]) Das Jahr 1229 lässt sich aus G. bestimmen: Es heisst VI c. 64: Et cum a terra sancta reversus est (Frid. II.) invenit quasdam terras Siciliae per fideles papae occupatas, quas . . . recuperavit.

[192]) vrgl Scheffer a. a. O. p. 52.

[193]) vrgl. Scheffer a. a. O. p. 52, Anm. 2.

[194]) G. lässt ihn fälschlich mit Repg. (p. 289) 18 Jahre regieren; er reg. aber nur 17 Jahre, 2 Mte., 18 Tage (v. 14. Apr. 919—2 July 936).

Berichte verschiedener Autoren in einander verwebt. Wid. I c. 26 gehört Heinr.'s Wahl in Fritzlar, Eckh. die Bezeichnung als Saxonum et Thuringorum dux, ferner die Worte: „Hungari Francia, Italia, Alemannia igni gladioque vastata" Augustam obsederunt (924), der vita Meinw. (c. 158) die Zerstörung des Klosters Herford im Paderborner Sprengel durch die Ungarn.

Ebenso ist G. cap. 50 verschiedenen Autoren gefolgt in dem von Otto III 996 gegen Crescentius unternommenen ital. Feldzuge und seiner Krönung[195]) durch Gregor V: Thietm. lib. V c. 16 (zu 996), Repg. (p. 320), Mart. Opp. (p. 432); cap.[196]) 55 stammt Heinr.'s IV ungerechte Tributerhebung von den Sachsen und Thüringern aus den ann. Path. 1073;[197]) für den ersten Kreuzzug dienten neben Repg. (368—72) die ann. Path.[198]) (1096—1099), Mart. Opp. (468); ausserdem sind die Worte „manu armata" se coutulit etc. aus Eckh. (1096) entlehnt. Cap. 59 ist der 2. Kreuzzug nach Repg. und M. Opp. (p. 469) bearbeitet,[199]) endlich stammt aus letzterem cap. 63 die Angabe von

---

[195]) G. weicht hier unrichtig von Th. ab, indem er das Jahr 996 als das 12., nicht wie dieser als das 13. der Reg. Otto's ansetzt.

[196]) Ueber die Verwerthung Gotfr. Vit. cap. 54, s. p. 58.

[197]) vrgl. Scheffer a. a. O. p. 95, Anm. 3 a.

[198]) Ueber die Benutzung der Pad. Annalen cap. 55 zu 1097 bemerkt Scheffer a. a. O. p. 103, Anm. 1, G. habe dieselben nur bis zu dem Worte „trucidabant" (sc. Judaeos) gebraucht. Sie scheinen jedoch noch weiter bis zu den Worten: „et ceperunt eam" (sc. Antiochiam) benutzt zu sein. Auf trucidabant nämlich folgt der Judenmord in Mainz am Sonntag vor Pfingsten 1097, da aber dieser bei den sonst von G. benutzten Autoren nicht genannt ist, so wird er wohl den Pad. Annalen gehören, um so eher, da ihn Scheffer, wenngleich an anderer Stelle, in dieselben aufgenommen hat. Ihnen möchte ausserdem noch Folgendes gehören: Es heisst bei G. (c. 55): „Qua inventa (sc. lancea) in loco designato Christiani — (Antiochiam ceperunt) et Boemundus praeficitur dux civitati." Die Worte qua inventa — designato sind nach dem ausführlicheren Bericht des Mart. Opp. (468); dagegen gehört das: et Boemundus — civitati dem Paderborner Annalisten, da es sich bei Eckh., Repg., Mart. Opp., die G. hierbei benutzte, nicht findet.

[199]) Merkwürdigerweise erzählt G. hier abweichend v. M. Opp., dass Conrad in Speier das Kreuz genommen, M. Opp. dagegen in Frank-

der Excommunication Otto's IV. im 4. Jahre seines imperii (M. Opp. p. 471).

Ausserdem haben wir noch kleinere Zusätze zu vermerken, die G. entlegenen Stellen Repg.'s entnahm. So schreibt er aet. V c. 4: Cambyses seu Nabuchodnosor nach Repg. p. 63; aet. VI c. 15: Fausta „noverca" Crispi nach Repg. 172: quem ex alia uxore genuerat sc. Constantinus. Aet. VI c. 46 spezialisirt er Repg.'s Worte (p. 288), indem er die einzelnen Völkerschaften [200]) aufgezählt, die unter Conrad I von dem Ungarneinfall betroffen wurden.

Nicht immer stimmen die Eigennamen mit der Quelle überein. So finden wir aet. VI c. 55 Ecbert, Grafen v. d. Normandie, als Theilnehmer des ersten Kreuzzuges statt Robert. [201])

Cap. 59 ist abweichend von Repg. (p. 400) Herzog Friedrich v. Schwaben nach ann. Path. 1126 dux Alsatiae; cap. 61 der junge Herzog Heinrich v. Braunschweig (Repg. 440) nach ann. Path. 1179 dux Saxoniae; endlich cap. 63 dem alten Brauche treu Otto IV, Sohn des Sachsenherzogs Heinrich, und Philipp v. Schwaben Herzog von Elsass genannt. Woher cap. 64 der Name des Ungarnkönigs Permis entlehnt sei, ist nicht ersichtlich.

Zum Schluss mögen auch einige Zahlen hier berücksichtigt werden. Verschrieben ist wohl VI c. 38 das Jahr 759 als das Antrittsjahr Karls d. Gr. statt 769. Irrthümlich ist ferner c. 64 die Regierungsdauer Friedrich II auf 23 Jahre angegeben. Selbst wenn wir, um G. möglichst nahe zu kommen, Friedr.'s II. Reg. von Ottos IV. Tod 1218 bis zur Absetzung im Jahre 1245 rech-

---

furt. Es ist daher glaublich, dass G. dies in den ann. Path. las, zu welcher Annahme noch Folgendes bestärkt: Conrad III., so berichtet G., zog mit vielen Fürsten aus Lothringen und England ins heil. Land. M. Opp. erwähnt noch flandrische Fürsten. Sicherlich hätte G., falls ihm letzterer vorlag, auch diese erwähnt.

[200]) Repg. (Original) hat nur: se (sc. die Ungarn) voren an dudisch lant wante an Fulde . . se tô vôrden och Basele unde Elsazen unde Lothringen.

[201]) s. Eckh. zu 1099. Die „nobiles" des G. stammen aus M. Opp. (p. 468): et multi alii comites nobiles et barones.

nen, ergeben sich immerhin 27 Jahre. Nach G. scheint Friedr. II. 1240 gestorben zu sein.[202])

Wir kommen jetzt zu den Paderborner Quellen, der translatio S. Liborii, vita Meinulphi, vita Meinwerci, ann. Path., denen wir die ann. Col. max. einreihen.

Von dem Gebr. der transl. S. Lib. VI c. 38 ist bereits p. 44, Anm. 136 die Rede gewesen; ausserdem ist ihr VI c. 41 die Uebertragung[203]) des heil. Liborius nach Paderborn entnommen (transl. c. 7).

Unter der vita Meinulphi[204]) ist hier die gewöhnlich dem Gobelin als Verfasser zugeschriebene zu verstehen. Jedoch glaube ich entschieden, dass dieselbe nicht von ihm herrührt. Hierfür sprechen sowohl seine Worte VI c. 40: „Meinulphus claruisse legitur," als auch der Umstand, dass er, der sonst die kleinste seiner Schriften nicht vergisst, (s. p. 3) jene vita nicht erwähnt.

Die vita Meinwerci

diente unserem G. als Quelle für die Paderborner Nachrichten von 795—1036, von der Gründung der Paderborner Kirche durch

---

[202]) Repg. ist an folg. Stellen benutzt: aet II c. 1 = R. p. 16; aet. III c. 1 = p. 20, 21; aet. V c. 1 = p. 56 (lat, Uebers.); cap. 2 = p. 57, 59; cap. 4 = p. 64, 65 (lat. Uebers.); aet. VI c. 2 = p. 117; cap. 5 = p. 123; cap. 8 = p. 127; cap. 10 = p. 137, 138; cap. 15 = p. 172—74, 176; cap. 16 = p. 179; cap. 17 = p, 181; cap. 37 = p. 242, 243; cap. 38 = p. 247, 250; cap. 41 = p. 266; c. 42 = 270, 274; c. 44 = p. 281, 283; c. 46 = p. 283, 286, 287, (d. deutsche Orig.), 288, 289 (Orig.); c 47 = p. 288—91, 293—95; c. 48 = p. 308—310; cap. 50 = p. 320; c. 52 = p. 325—327; c. 53 = 330—34; c. 54 = 338—40, 346; c. 55 = p. 348, 350—52, 357, 368—372 (Orig.); c. 58 = p. 385, 386, 390—92; c. 59 = p. 400—402, 405, 414; c. 60 = p. 420; c. 61 = p. 440, 442; c. 63 = 445, 446, 448—60; c. 64 = p. 462, 463, 467 ff., 470, 475—77.

[203]) G. lässt sie abweichend im 24. Jahre Ludwigs d. Fr. (837); die transl. 836 (23. Jahr Ludwigs) stattfinden.

[204]) vita Meinulphi in A. A. SS. Boll 5 Oct. III p. 216—225. s. die Anm. d Herausgebers zur vita.

Karl. d. Gr. bis auf Meinwerc's Tod; die betreffenden Lokalnachrichten nach 1036 gehören dem Paderborner Annalisten, der jedoch auch vorher zu 812, 821, 836, 877 u. 941 benutzt ist.

Bei der Untersuchung ergeben sich folgende Zahlenangaben als unrichtig. VI c. 51 ist das Todesjahr des Bisch. Unwanus v. Pad. 928,[205]) nicht 930, die Regierungsdauer des Dudo auf 25 statt auf 35, als sein Todesjahr demnach 953[206]) anzusetzen. Ferner fand die Weihe der Andreaskirche in Pad. 1036, nicht 1034 satt.

Zu 1031 ist bei Gelegenheit der Weihe der Peter-Paul Kirche in Pad. unter den anwesenden Bischöfen auch der Magdeburger Erzb. Hunfried genannt, dessen Name aus ann. Path. 1031 entnommen ist.

Ausführlicher, als in d. vita c. 9, den Autopten verrathend, ist zu 1002 die Grenze des von Heinr. II. an die Pad. Kirche geschenkten Gebietes von Foresta (v. M. Forestum) vermerkt.[207])

Die Paderborner Annalen.

Diese im Mittelalter einst weitverbreitete und dann verschwundene Geschichtsquelle ist neuerdings mit grossem Scharfsinn, Genauigkeit, und Fleiss aus verschiedenen Bruchstücken

---

[205]) Nach G. c. 51 starb Biso 900; ihm folgt Dietrich 9 Jahre, und diesem Unwan 19 Jahre.

[206]) Dudo's Nachfolger reg. 27 Jahre (s. v. Meinw. c. 1 u. G. c. 51), er starb also 980. Dies Jahr stimmt mit G.'s Angabe, Folcmar sei anno 7° imp. Ottonis II gest. Annal. Saxo (M. G, SS. VI) und Scheffer a. a. O. p. 93 bringen d. Jahr 983. Bei letzterem ist dies um so auffallender, da wir p. 37 in der Untersuchung des Bischofcatalogs d. Jahr 980 lesen.

[207]) Im Einzelnen sind folgende Stellen der vita benutzt: aet. VI c. 38 = c. 1 (795 u. 799); c. 45 = v. c. 1 u. 7 (804 u. 851); c. 47 = v. c. 158 (924); c. 50 = v. c. 7 (1000); c. 51 = v. c. 1 (900, 928, 953, 980), c. 6, 9 (1002), 5, 10—13 (1009); 21 (1013), 23 (1014), 28, (1015), 29 (1015), 145, 155, 157—159, 162, 163 (1017), 169 (1020) 165 (1019), 145 (1017), 193 (1024), 200 (1027), 201 (1028), 205 (1030), 210 (1031), 217 (1034), 219 (1036).

von Scheffer-Boichorst wiederhergestellt, wobei ihm der Weltenlauf unseres G. von grossem Nutzen war. Die in der Recension [208]) von Waitz gegen diese Arbeit gemachten Ausstände kann ich, soweit sie die auch hier in Betracht kommenden ann. Col. max und Gob. betreffen, leider nicht zugeben. Des Näheren hierauf einzugehen scheint unnöthig, da Scheffer [209]) sich selber darüber ausgesprochen hat.

Dagegen sind es noch einige Einzelnheiten, die ich dem Paderborner Annalisten zuschreiben möchte. Ausser dem p. 61 n. 198 u. 199 besprochenen betrifft dies Folgendes: VI c. 55 zu 1068 schreibt G. nach den ann. Path.: „anno 1068 dedicata . . est ecclesia Paderborn . . . et haec dedicatio servatur adhuc 22 die mensis Junii.“ Scheffer a. a. O. p. 95 Anm. b. bemerkt hierzu, die Angabe der Weihe finde sich nur bei G., nimmt aber den Tag derselben „22. Juny,“ wie ich glaube, nicht mit Recht in die Annalen nicht auf. Scheffer könnte sich auf das „adhuc servatur“ stützend sagen, G. habe den Tag gekannt und selber hinzugefügt. Sollte aber wohl ein so wichtiges Datum in den Annalen gefehlt haben?

Hiermit in Verbindung steht c. 59 zu 1145 (G. fälschlich 1143) die abermalige Kirchweihe durch Bisch. Bernhard II. Scheffer (p. 175 Anm. 5) hält hier die Worte: „et ipse episcopus anniversarium diem dedicationis (22. Juny) per Immadum (1068) constitutum non mutavit“ für einen Zusatz G's. Ganz recht; jedoch nur dann konnte er so schreiben, wenn er das Datum zu 1068 vermerkt fand. Gesetzt, G. hätte als Paderborner Geistlicher jenen Weihetag selber mit gefeiert und ihn in Folge dessen im Gedächtniss gehabt, so hindert dies doch nichts an der Aufzeichnung desselben.

Noch eines aber möchte ich den Annalen einreihen: G. schreibt hier: „Bernhardus episc. monasterium fundavit in Hardehusen.“ Scheffer hat diese Gründung nicht aufgenommen, weil für dieselbe kein bestimmtes Jahr angegeben sei. G. hätte dies demnach mündlicher Ueberlieferung zufolge niedergeschrieben.

---

[208]) Waitz: Recension der ann. Path. G. G. A. 1870 p. 1781 sqq.

[209]) Forschungen z. deutsch. Gesch. Bd. XI p. 491 ff.

Jedoch ist dies etwas unwahrscheinlich, um so mehr, da Scheffer auch die Gründung des Hasunger Klosters (VI c. 55), wofür das Gründungsjahr ebenfalls fehlt, zu 1074 in die Annalen eingereiht hat. Kurz vorher ging die Notiz von der Unstrutschlacht(9.Jun.1075.)

Die Besitznahme des Berges Iburg durch Bischof Bernhard (c. 60) mag G. wohl, wie Scheffer p. 179 Anm. 2 will, nach mündlicher Ueberlieferung aufgezeichnet haben. Die Schenkung der Burg Iborg (VI c. 38) an die Pad. Kirche durch Karl d. Gr. ist nach Einh. (775).

Im Betreff des p. 57 Anm. 1 zu 1031 und 1042, sowie p. 94 Anm. 4 Gesagten stimme ich Scheffer bei.

Kehren wir nun zu den Annalen selber zurück, die nach Scheffer p. 91 mit dem Jahre 1189 abschliessen sollen. Jedoch gesteht er zu, sie vielleicht zu bestimmt begrenzt zu haben. Gleichviel; jedenfalls werden wir die weiter in dem nicht originalen Theile des Weltenlaufs (bis VI c. 68) sich findenden Paderborner Nachrichten einer von G. benutzten lokalen Fortsetzung zuzuschreiben haben, die mit dem Tode des Bischofs Bernhard V i. J. 1340 (VI c. 68) ihren Abschluss erreichte. Die Thätigkeit Balduins, des Nachfolgers von Bernhard, hat G. bereits in den originalen Theil aufgenommen, auch ist dieselbe so eingehend geschildert, dass man wohl annehmen darf, unser Autor habe nicht mehr die knappe Form der Annalen vor sich gehabt, sondern berichte hier nach mündlicher Ueberlieferung.

Jene lokale Fortsetzung aber war weniger reichhaltig, wie das ursprüngliche Werk; zum grössten Theil ein Verzeichniss der Paderborner Bischöfe und einzelner Privilegien, welche letztere von den Päpsten erhielten. Daneben enthielt sie Zwistigkeiten der Paderb. Bürgerschaft mit ihren Bischöfen (zu 1281, 1299, 1321), endlich auch einige dürftige Aufzeichnungen aus der Reichsgeschichte etwa von der Zeit nach dem Interregnum an (s. pag. 74.)

In diese Fortsetzung würden gehören VI c. 62 die Nachrichten zu 1160[210]) am 7. (G. Non. Oct.) und 12. Oct (G. 4

---

[210]) Das Jahr nennt G. nicht. Hadrian aber starb 1159 am 1. Sept.: es werden gewählt Victor IV. und Alexander III, jener am 18. Sept.

Id. Oct.); zu 1162[211]) am 28. May (G. 5 Kal. Jun.); cap. 63 zu 1204;[212]) cap. 64 zu 1223, 1225, 1226;[213]) cap. 65 zu 1254;[214]) cap. 66 zu 1277,[215]) 1281,[216]) 1299, 1307,[217]) 1309;[218]) cap. 67 zu 1226,[219]) 1267; cap. 68 zu 1320,[220]) 1321, 1340.

Nach diesen vorangegangenen Erörterungen über etwaige einzuschaltende Nachrichten und seine Fortsetzung handeln wir von dem Quellenwerke selbst, wie es durch Scheffer's Arbeit vor uns liegt.

Dasselbe ist von 812—1189 benutzt, jedoch nicht durchgehends, da sich unser Autor von 1152—1176 meist den ann. Col. max. anschloss.

1159, dieser 13. Jan. 1160. Es ist daher der Oct. 1160 gemeint, wenn von einer Verfügung aus dem ersten Jahre des Pontificats Alexanders die Rede ist.

[211]) G.: im 3. Jahre des Pontificats Alexanders.

[212]) G.: im 6. Jahre Otto's IV. Auch ergiebt sich das Jahr aus G.'s Angaben, der als Todesjahr Bernhard's III., Nachfolgers Bernhard II. nach 19jähriger Reg. das Jahr 1223 angiebt. Die Regierungsdauer der einzelnen Bischöfe ist des Verfassers eigener Zusatz.

[213]) Das Jahr 1226, nicht 1227 ist als Antrittsjahr Bernhards IV anzusetzen. Dies ergiebt sich aus c. 67, wo erwähnt wird, dass Bernhard IV im 10 Jahr Honorius III. und in dessen Gegenwart eingesetzt sei. Letzterer aber folgte auf Innocens III., der 16. July 1216 starb; es war also 1226 das 10. Jahr des Honorius. Dem Bericht des Annalisten mochte G. die Worte: et sub eo immutatio — saecularium selbst hinzugefügt haben; das „videtur" scheint hierauf zu deuten.

[214]) d. Jahr 1254 als Todesjahr Bernhards IV. hat G. nicht. Bernhard aber reg. von 1226 an 28 Jahre hindurch.

[215]) Es betrifft das Todesjahr des Bischofs Simon; er reg. nach G. 23 Jahre.

[216]) G. hat hier den Text der Vorlage nicht in der gehörigen Reihenfolge wiedergegeben.

[217]) Das Jahr 1307 ergiebt sich aus G.'s: Otto sedebat annis 30 (von 1277 an).

[218]) G.: vacavit sedes anu. 2. 1309 also erfolgte d. Wahl Gunther's von Swalenberg etc.

[219]) vrgl. Anm. 213.

[220]) G.: anno 6 Lodewici imperatoris. Ludwig v. Bayern aber wurde am 20. Oct. 1614 gewählt.

Ueber die Art des Gebrauches ist, da die Annalen theilweise aus dem Weltenlauf zusammengestellt sind, nichts Bestimmtes zu sagen. Nehmen wir an, sie hätten in der Fassung, wie Scheffer sie bringt, vorgelegen, so können wir sagen, dass G. sie meist wörtlich wiedergab, selten an der Fassung änderte, bisweilen jedoch Notizen aus Eckh., Repg., Mart. Opp. einschaltete.

Auch hier haben wir die alte Flüchtigkeit[221]) des Verfassers zu rügen; die chronologische Ordnung wird mehrmals vermisst; den Ursachen der Ereignisse geht er nicht immer nach (vrgl. zu VI c. 58 die Feindseligkeiten zwischen Heinr. V und den Fürsten zu 1116), auch ist er knapper in seinen Angaben, wie die Quelle. (s. ann. Path. 1116.)

Die Berichtigung einiger Zahlen mag hier ihre Stelle finden. c. 40 ist das Todesjahr des Bischofs Lothar v. Würzburg 809, nicht[222]) 812; c. 41 als Gründungsjahr des Klosters Corvey 822, nicht 821;[223]) cap. 48 das des Klosters Schildesche 939, nicht 941;[224]) cap. 58 das Todesjahr des Grafen Friedrich von Arnsberg 1124, nicht 1123;[225]) c. 59 das Jahr der Paderborner Kirchweihe 1145,[226]) nicht 1143 anzusetzen. Verschrieben ist auch c. 59 das Jahr 1165 statt 1163,[227]) in welchem die Paderborner Feuersbrunst stattfand.

Auch sonst weicht G. vielfach von der Quelle ab, was bereits Scheffer jedesmal am gehörigen Orte vermerkt hat. (vrgl.

---

[221]) s. z. B. VI c. 60 „ut patet extra de schismat. c. 1" u. Scheffer a. a. O. p. 173 Anm. 2.

[222]) vrgl. Scheffer a. a. O. p. 92 Anm. 3.

[223]) G.; anno 6 Lodewici. Ueber d. J. 822 Scheffer a. a. O. p. 92 n. 4.

[224]) G.: anno 5 Ottonis. Die hist. fundat. ap. Erhard reg. Westfaliae I, 125 hat d. Jahr. 939.

[225]) G. nach 1122: „anno sequenti". Ueber d. Todesjahr nach Scheffer p. 145 Anm. 6 nichts bekannt. Vrgl. auch Scheffer p. 145 Anm. 8 und Giefers: Gesch. d. Wefelsburg p. 5.

[226]) vrgl. Scheffer a. a. O. p. 171 Anm. 4.

[227]) Die unmittelbar mit anno seq. eingereihte Erzählung von dem Austritt des Meeres ist aus den ann. Col. max. 1164, daher zu schreiben 1163.

Scheffer a. a. O. p. 79 Anm. 2; p. 111 Anm. a; p. 111 Anm. 1; p. 179[228]) Anm. 4).

Es ist bereits oben (p. 68) gesagt, dass G. die vorliegenden Annalen durch Notizen aus anderen Autoren erweitert habe; auch ist über die Verwerthung Eckh.'s zu 1076 der Annalen (c. 55) schon S. 56, über die Repg's. und Mart. Opp. zu 1096 ff. S. 61 gesprochen. In der Schilderung ferner des Krieges zwischen Heinr. IV und seinem Sohne Heinr. (c. 55) stammt das „exercitu 20,000 armatorum congregato" aus Eckh.[229]) (1106), aus ihm ebenfalls c. 58 zu 1111 der Annalen das „a Paschali" (coronatur[230]) Henr. V. des G., sowie die Notiz von dem Rechte des Kaisers betreffs der bischöfl. Investitur[231]) etc.; endlich ist er zu 1118 in der Nachricht[232]) vom Tode Paschals II. und der Wahl seiner Nachfolger verwerthet.

Zu 1121 fügt G. zu der Erzählung vom Brande der Paulskirche in Pad. nach Repg. (p. 396) die Notiz, dass Herzog Lintger v. Sachsen zum Wiederaufbau derselben einen grossen Schatz

---

[228]) Bei Scheffer a. a. O. p. 130 Anm. 4 ist wohl durch einen Druckfehler veranlasst irrthümlich das Jahr 1115 statt 1116 in den Text gekommen.

[229]) G. lässt Heinr. IV. von seinem Sohne in Cöln eingeschlossen werden, Eckh. berichtet davon nicht.

[230]) G. schreibt: rex in octava Paschae (13. April) coronatur; Eckh.: „post octavas Paschae."

[231]) Das „per Alemanniam" und „iterum facta est dissensio etc." ist G's. Zusatz.

[232]) Hier lässt sich G. verschiedene Irthümer zu Schulden kommen. Unrichtig soll Heinr. V. bei der erfolgenden Wahl des Gelasius anwesend gewesen (cfr. M. Opp. p. 469) und dieser am 5. Tage nach seiner Wahl entflohen sein; er entfloh aber nach Eckh. gleich am 1. Tage nach Heinr.'s Ankunft (2. März). Irthümlich ferner, aber nach Eckh., lässt G. Heinr. V. beim Tode Paschals in Padua anwesend sein und den Galasius nach Capua und von da nach Benevent fliehen, eine Nachricht, die sich ausser bei G., wie Scheffer bemerkt, nur noch in den ann. Romani (M. G. SS. V. p. 478) findet. Von Benevent aus soll die Excommunication Heinr. V. erfolgt sein was, wie Scheffer p. 134, Anm. 6 richtig bemerkt, nach Gelasius eigener Aussage nicht der Fall war.

(magnum thesaurum) gegeben (R.: se gaven grôten scat). cap. 59 ist zu 1126 der Annalen Einiges über die Feindschaft zwischen Lothar und Conrad, dem Bruder des Herzogs Friedrich v. Elsass nach Repg. p. 400—402 hinzugefügt; zu 1131 ist die Einsetzung des Innocens durch Lothar nach Mart. Opp. (p. 469); zu 1134 der Friede zwischen diesem und dem Dänenkönig nach Repg. (p. 405); der Krieg zwischen Conrad. III. und Heinr. v. Bayern nach ann. Path. (1138—42) u. Repg. p. 408 ff.; cap. 60 der ital. Feldzug Friedrichs I v. 1176 nach ann. Pad. 1176 und ann. Col. max. (1176); zu 1181 der Zug gegen Heinr. d. Löwen nach ann. Pad. und Repg. (p. 430) wiedergegeben.[233])

Die annales Colonienses maximi[234])

hat bereits Scheffer (p. 49) als G's Quelle bezeichnet, zugleich auch den Zeitraum, für den sie vorlagen, 1152—1176, und ihr Verhältniss zu diesem bestimmt: Von 1152 nämlich bis 1157 schliesst sich G. Rec. I, von da ab Rec. II an.

Nur ein Mal wich er von seiner Quelle ab, indem er VI c. 59 das Jahr 1152 das 15. der Regierung Konrads III, die ann. Col. max. es dagegen richtiger das 14.[235]) nennen.

---

[233]) Im Einzelnen beschränkt sich die Benutzung der ann. Path. auf folgende Stellen: aet. VI c. 40 = 812; c. 41 = 821, 836, 877; c. 48 = 941; c. 53 = 1036; c. 54 = 1051, 1054; c. 55 = 1058, 1065, 1068, 1074, 1076, 1078, 1082—1088, 1096—99, 1105, 1106; cap. 58 = 1106, 1107, 1110, 1111, 1114—16, 1118, 1121, 1124, 1125; c. 59 = 1125—27, 1131—34, 1137, 1138, 1144, 1145 (G: 1143), 1150. 1152; c. 60 = 1160, 1163, 1164, 1176—81, 1186—89.

[234]) ann. Col, max. M. G. SS. XVII p 729—847. Die Richtigkeit dieses Verhältnisses hat Scheffer p. 49 ff. durch mehrere Beispielen klar gemacht.

[235]) Lothar v. Supplinburg starb 1137. 4. Dec.; Conrad III starb nach Rec. I 1152 a. 22. Febr., nach Rec. II 1152 a. 20. Febr. Mit Ausnahme des Datums stimmen Rec. I u. II im Wortlaut hier noch überein. Die Bezeichnung Friedrichs als dux Alsatiae ist nach ann. Path. 1135. Die Worte imperiali coronatione nondum percepta sind G's eigener Zusatz.

Arge Verirrung findet sich cap. 60, wo über Friedrich's I Zug nach Italien 1161 und die Wahl Victors (18. Sept. 1159) und Alexanders (13. Jan. 1160) berichtet wird. G. fährt dann fort: anno sequenti (1161) Venetorum legati ad imperatorem Parmam venerunt etc, was ann. Col. max. zu 1159 bringen. Weiter heisst es: eodem anno (also 1161) starb Bischof Bernhard v. Pad, dessen Tod Scheffer p. 171 richtiger in das Jahr 1160 [236]) setzt.

Martinus Oppaviensis.

Sowohl die Papst-, wie auch die Kaisergeschichte des Mart. Opp, letztere jedoch überwiegend ist von G. bei der Aufzeichnung der profanen Geschichte bis 1270 n. Chr. verwerthet. Meist dient sie für die italienischen Verhältnisse, natürlich nur, sobald die gest. Lang. des Paul. Diac. und die hist. miscella nicht mehr benutzt werden konnten.

Schon mit aet. IV c. 8 hebt der Gebrauch an, jedoch sind es hier, wie in den folgenden Capiteln nur vereinzelte Notizen, ein engerer Anschluss findet sich für die Zeit von Ludwig d. Fr. bis Heinrich I; von Otto I bis z. J. 1220 (Kaiserkrönung Fried. II) sind wiederum nur vereinzelte Nachrichten entlehnt, während von 1240—1270 fast alle Angaben G's aus Mart. Opp. stammen.

Ueber die Art der Benutzung ist Folgendes zu sagen: Die Fassung der Vorlage ist meist wörtlich wiedergegeben, bisweilen

---

[236]) Ich glaube, auch in G's Vorlage ist derselbe zu 1160 verzeichnet gewesen und nur unser Autor hat den Fehler verschuldet. Er fährt nämlich fort: Anno Domini 1161 (verschrieben oder verdruckt ist wohl nur im Text MCCXI) imperator ad Papiam concilium convocat. Hätte er den Tod Bernhards ebenfalls zu 1161 gefunden, so hätte er wohl, wie vorher, eodem anno geschr. und nicht so bestimmt den Uebergang zu etwas Neuem gekennzeichnet. Die ann. Col. max sind an folgenden Stellen benutzt: VI c. 59 = 1152; c. 60 = 1155, 1157, 1158, 1159, 1161, 1162, 1164, 1166, 1167, 1169, 1171, 1172, 1174—1176. Von hier ab kehrt G. zu den ann. Path. zurück.

an der Ordnung geändert, oft erweitert und mit Zusätzen aus anderen Quellen durchschossen.

Manches ist man versucht für G's eigene Zuthat zu halten, wie VI c. 8 die Worte: prout adhuc marmorum caelaturae in pluribus locis urbis (sc. Romae) ostendunt. (Mart. Opp. 399); ferner VI c. 5: quod (sc. Pantheon) [237]) dicitur Maria rotunda (M. Opp. p. 402); VI c. 46: sed quia [238]) in Italia non regnavit (sc. Conrad. I) inter imperatores non numeratur (M. Opp. p. 464.)

Wirklich eigenes ist VI c. 14 die Digression über die Legende[239]) von der Ermordung der 11,000 Jungfrauen durch die Hunnen bei Cöln; ferner VI c. 58 die Bezeichnung des Hugo v. St. Victor [240]) als natione Saxo; VI c. 64 das: mortuus est Friedricus II sine sacramentorum perceptione et sine poenitentia, ut dicebatur; endlich VI c. 66 die Bezeichnung Rudolf's v. Habsburg als „natione Suevus."

Anders ist es VI c. 48, wo das uxore mortua (sc. Otonis I) nach Repg. (p. 309), der Feldzug Otto's in Italien nach der Vermählung mit Adelheid [241]) nach Repg. (p. 310) gegeben, endlich Berengar als regni invasor nach Thietm. II c. 3 bezeichnet ist. Ueber den 2. Kreuzzug s. p. 61. Anm. 199.

Wenden wir uns nun zu den Abweichungen, die sich G. im Bezug auf Schilderungen hist. Facta und Namen zu Schulden kommen lässt.

Die Verschiedenheit der Schilderung Babylons aet. III. c. 1 u. V c. 2 nach M. Opp. (p. 398, 400) ist bereits p. 8 angedeutet. Irthümlich ist VI c. 48 Otto's I Gemahlin Adelheid als Wittwe des Langobardenherzogs Hermann bezeichnet; sie war Wittwe des Königs Lothar; cap. 64 lässt G. auf Gregor IV sogleich

---

[237]) Der Bericht über das Pantheon findet sich noch einmal VI c. 31.

[238]) Derselbe Zusatz findet sich auch VI c. 47 zu Heinr. I (M. Opp. p. 464).

[239]) Dieselbe ist VI c. 23 noch einmal erwähnt (M. Opp. p. 454). Vrgl. auch Meibom's Anm. zu VI c. 14.

[240]) Ueber ihn d. Anm. Meibom's zu VI c. 58.

[241]) G. nennt Adelheidis, Mart. Opp. Aluida; wahrscheinlich hat G. den Namen selber gebildet. Thietm. II c. 3. nennt sie Ethelheida.

Innocens IV folgen. Den zwischen beiden freilich nur 4 Tage regierenden Cölestin IV scheint er wegen seiner kurzen Reg. unbeachtet gelassen zu haben. Cap. 65 ist Conrad IV mit seinem Sohn Conradin identificirt, jener soll von den Italienern Conradin [242]) genannt worden sein. Ferner wurde Neapel nicht 1251, sondern 1253 (10. Oct.) und zwar von Conrad und Manfred erobert, die damals durchaus nicht, wie man nach G's Darstellung annehmen muss, einander feindlich gesinnt waren; endlich ist Conrad IV nicht 1252 (G: 1 Jahr n. d. Erob. Neapels [243]) sondern 1254 (20 May) gest.

Unter den Nachfolgern Gregors VII (1044) finden wir c. 55 den Abt Sergius [244]) v. Monte Cassino genannt, wofür M. Opp. (p. 434) Desiderius hat. Zahlenangaben übergehe ich [245])

Wir haben zum Schluss in der Zahl der Quellen einige Briefe [246]) und Actenstücke zu erwähnen, die für die Reg. Friedr. II (VI c. 64) benutzt sind.

---

[242]) Von Conradin u. seinem Zug nach Jtal. berichtet G. später nichts.

[243]) Vielleicht ist 1251 verdruckt; es würde denn das anno insequenti als Todesjahr Conrads richtig 1254 angesetzt sein.

[244]) G. knüpft daran die Bemerkung, dass das Schisma 20 Jahre gedauert habe. Rechnen wir aber v. J. 1084, in dem Heinr. IV von Clemens gekrönt wurde bis z J. 1106, in dem Heinr. V mit der Curie wegen des Friedens resp. Beilegung des Schisma verhandeln liess (ann. Col. max. 1106), so währte dasselbe 22 Jahre.

[245]) Im Einzelnen ist M. Opp. an folgenden Stellen benutzt: aet. IV c. 8. = M. Opp. p. 339; IV c. 11 = p. 402; et 2 = p. 402; c. 13 = p. 403; aet. V c. 2 = p. 398, 400; aet. VI. c. 5 = p. 402; c. 8 = p. 446, 447; c. 12 = p. 450; c. 16 = p. 452; c. 19 = p. 417; c. 20 = p. 457; c. 22 = p. 454; c. 23 u. 24 = p. 454; c. 29 = p. 457; c. 31 = p. 422, 457, 458; c. 34 = p. 424, 459; c. 37 = p. 459, 425, 461. c. 38 = p. 426; c. 40 = p. 426; 461; c. 41 = p. 462, 427; c. 42 = p. 428, 463; c. 43 u. 44 = p. 463; c. 46 = p. 463, 464; c. 47 = p. 464 u. 430; c. 48 u. 49 = p. 464; c. 50 = p. 432, 466; c. 53 = 466; c. 54 = 467, 434; c. 55 = 434, 468; c. 58 u. 59 = 435, 469; c. 60 = p. 470; c. 61, 63 = p. 471; c. 64 = p. 471, 439, 440, 438, 472-474; c. 65 = 472, 473, 440; c. 66 = p. 474.

[246]) Dieselben sind verzeichnet in der hist. diplomatica Friderici II ed. Huillard Bréholles Paris 1842.

Es betrifft dies zuerst einen Schmähbrief Gregors a. d. Erzbischof v. Mainz (Kal. Iun. 1239); einen Brief d. Königs v. Fr. an Friedrich betreffend die Freilassung der von den Pisanern gefangenen Prälaten 1241 (hist. dipl. Tom. IV p. 18).

An Actenstücken sind benutzt eins über Friedrichs II. Krönung in Rom durch Honorius III aus d. Jahre 1220 (hist. dipl. Tom. I b. p. 895; einige den Klerikern verliehene Privilegien (1220 a. 22. Novbr.), ein Edict betreffend die Befreiung der Kirchenleute (ecclisiastici) von Collecten und Auflagen (exactiones), ebenfalls v. 22. November 1220; ferner eine Verfügung gegen Richter, welche, falls sie Klerikern nicht Gerechtigkeit widerfahren lassen, (denegare justitiam), zum 3. Mal aufgefordert die Jurisdiction verlieren sollen (Tom. II zu 1220); endlich ein Actenstück betreffend die Erhebung Oestreichs zum Königthum und die demselben verliehenen Privilegien 1245 (h. dipl. Tom. IV p. 294—300).

Hiermit wäre die Reihe der Quellen, die G. für die Aufzeichnung der profanen Geschichte bis z. J. 1270 n. Chr. benutzte, geschlossen. Von da, d. h. von der Reg. Rudolfs von Habsburg, ab scheinen ihm ausführliche, zuverlässige Quellen für die Zeit bis 1350 (c. 66 u. 68) gefehlt zu haben, worauf schon der Umstand schliessen lässt, dass er VI c. 66 für die Restitution von Boulogna und dem dazu gehörigen District an die röm. Kirche den Guilelmus Duranti (s. p. 15) als seinen Gewährsmann anführt. Zieht man ferner in Erwägung die Kürze, mit der die Reg. Rudolfs v. Habsburg [247]) und seiner Nachfolger, deren jede durchschnittlich etwa 5—6 Zeilen einnimmt, behandelt ist und vergleicht damit die Ausführlichkeit der in c. 66 und 68 aufgezeichneten Paderborner Nachrichten, so wird wohl nicht zu viel behauptet sein, wenn man meint, G. habe die dürftigen Notizen über Reichsgeschichte seiner Paderborner Fortsetzung entnommen (s. p. 66).

---

[247]) Die umfangreiche Schilderung des Kreuzzuges Ludwig's IX. v. 1270 stammt aus M. Opp. p. 474 und ist desshalb in Abrechnung zu ziehen.

Schliessen wir hieran das Wenige, was in Folge mündlicher Ueberlieferung aufgezeichnet sein kann, so kommt zu dem p. 45 und 66 Bemerkten noch VI c. 49 die an die Uebertragung des heil. Bartholomäus von Benevent nach Rom (M. Opp. p. 484) geknüpfte Notiz G's, dass er von den Beneventanern gehört, wie Otto II. statt der Gebeine des heil. Barthol. die eines anderen gezeigt seien.

Was sich endlich, sei es von grösserem oder geringerem Umfange, als Eigenthum unseres Autors ergiebt, ist bereits an verschiedenen Stellen bemerkt. (s. p. 22 Anm. 88; p. 25; 30; 31 und Anm. 105; p. 35, Anm. 122; p. 40; 48, Anm. 152; p. 50; 67 Anm. 213; 70 Anm. 235; p. 72.) Hierzu kommt noch VI c. 60 die Note über das Buch des Abtes Joachim v. Sicilien „von der Prophetie," das er in Italien gelesen haben will.

Es bleibt demnach noch übrig, auf diejenigen Nachrichten einzugehen, für welche eine bestimmte Quelle nicht ersichtlich ist. Auch im Bezug hierauf ist Manches schon erwähnt. (vrgl. p. 19, Anm. 82; p. 30; p. 38 u. Anm. 123; p. 43, Anm. 134; p. 47 u. 48.) Ausserdem gehört hierher der VI c. 55 zu 1063 verfrühte Satz von Heinrich's IV Excommunication durch Gregor VII, ferner c. 58 die nach 1111 erwähnte Geburt eines Schweines mit Menschenkopf etc.; c. 60 die Genealogie [248]) der Grafen v. Altona; c. 64 d. Kreuzzug des Königs Permis v. Ungarn, der vielleicht mit dem Andreas' II. 1217 verwechselt ist, da G. jenen Zug ebenfalls in den Anfang der Reg. Friedr. II. setzt.

Was nun die Papstgeschichte anbelangt, so sind die Quellen, aus denen G. dieselbe entnahm, bereits p. 15 aufgezählt und es ist nur noch weniges hinzuzufügen.

Von den vitae pontificum haben zwei [249]) Arten vorgelegen: die erstere (I), betitelt Anastasii bibliothecarii hist. de

---

[248]) vergl. Scheffer a. a. O. p. 171, Anm. 7.

[249]) apud Muratori script. rer Ital. Tom. III, 1, p. 93 ff. Sie scheinen G. unter dem Titel: Damasi papae lib. de pontificibus Rom. vorgelegen zu haben. aet. VI c. 9 z. B. heisst es: Sed Damasus (verschrieben ist Damascus) papa in libro d. p. R ponit Anicetum ante Pium, was g. p. I p. 96 der Fall ist im Gegensatz zu g. p. II, die sonst hier benutzt sind.

LIBRARY OF CONGRESS
0 000 158 096 6

vitis Rom. pontif. nicht so ausführlich wie die andere (II) unter dem Titel[250]) Amalrici Augerii actus Rom. pontif.

Von dem Beginn des Papsthumes mit Petrus bis auf Symmachus (498—514) aet. VI c. 30 dienten g. p. II als Vorlage, sehr selten sind g. p. I eingeschaltet; von da ab findet überwiegend das umgekehrte Verhältniss statt. Die Regierungsdauer der Päpste stimmt nur selten mit der der Quelle überein; die Zahl der Tage ist bei G. grösstentheils fortgelassen und nur die Jahre und Monate hat er vermerkt. Im Einzelnen dies zu verfolgen würde nicht lohnend genug sein.

Abweichend ist VI c. 25 die Auffindung der Gebeine des Barnabas und des Evangelium Matthäi unter Simplicius, statt Gelasius; c. 35 die 6. Synode in Constantinopel unter Agatho, statt Leo II. eingetragen; ausserdem ist c. 9 Lucina statt Lucula und c. 35 Sabinianus statt Fabianus zu lesen.

Jedoch nicht durchgehends verwerthete G. die vitae pontificum, für manchen Zeitraum scheinen sie ihm gefehlt zu haben und hier war es denn ein Papstcatalog, dem er sich anschloss, der ausser dem Verzeichniss der Päpste die Reihe der Paderborner Bischöfe enthielt. (s. c. 45, 51,[251]) 62.)

So oft canonistische Citate[252]) eingereiht und Briefe[253]) der Päpste benutzt sind, hat G. dieselben stets verzeichnet, so dass es unnöthig ist, sie hier aufzuzählen.

---

[250]) ap. Muratori a. a. O. Tom. III, 2 p. 9 ff.

[251]) Ueber d Gebrauch v. Liutpr. hist. Ott. c. 51 s. p. 51, sowie über den des Paul. Diac. gest. Lang. c. 39 p. 40, Anm. 128.

[252]) Die aet. I c. 5; VI c. 48, 50, 51, 60, 63 aus dem Canon entlehnten Citate sind nicht an d. betreff. Stelle zu finden.

[253]) Die Briefe bei Jaffé: regesta pontificum, Berlin 1851. Nur c. 25 ist ein Brief Innocens I. ap. Jaffé p. 932 No. 179) benutzt, ohne vermerkt zu sein.

D
15
.G6H3

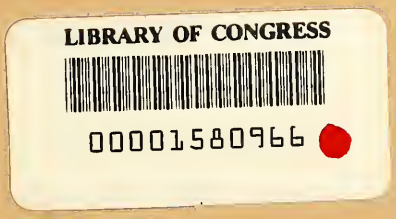

1/2

Hollinger C
pH 8.5